

2301. Berlin den 3. Mai 1785.

Königl. General-Direktorium.

Da bey der von Sr. Königl. Majestät allerhöchst Selbst wiederholentlich anbefohlenen Abschaffung der hölzernen Zäune und Anlegung lebendiger Hecken, eine Bestimmung nothwendig gewesen:

Ob diese Hecken auf dieselbe Stelle, wo der Zaun gestanden, oder

Ob solche dergestalt anzulegen, daß der Eigenthümer auf seinen Grund und Boden zurück treten muß, und die hervorragenden Aeste, die Grenze halten müssen?

So wird hiemit festgesetzt, daß wenn ausserhalb den Städten beyde anschliessende Grundbesitzer entweder zur gemeinschaftlichen Anlage, oder jeder zur Hälfte, den Zaun zu halten schuldig sind, oder der Zaun an den Weg stößet, die Hecke auf dieselbe Stelle oder Linie, wo der Zaun gestanden, anzulegen ist: Im entgegen gesetzten Fall aber, wenn nemlich ein Nachbar den Zaun allein zu halten schuldig ist, muß derjenige, welcher sein Grundstück durch eine lebendige Hecke befriedigen und verwahren will, den Schaden des anschliessenden urbaren Grundes, welcher Theils durch die Ueberschattung von der Hecke, Theils durch das Durchlaufen der Wurzeln in das Erdreich verursacht wird, dadurch verhindern, daß derselbe ohne Unterschied der Holzart, welche zur Anlegung der Hecken gewählt wird, anderthalb Fuß von des Nachbarns Grenze, jedoch mit Vorbehalt seines ihm daran zustehenden Eigenthums = Rechts zurück tritt. Woben aber demselben unbenommen bleibt, diese Breite, wegen bessern Fortkommens der gepflanzten Hecke, zum Graben mit zu emploiren, so wie ihm auch der Abschnitt des Auswuchses der Hecke von beyden Seiten zufällt. — Es muß aber auch derselbe nach Beschaffenheit des Bodens und Holzwuchses alle vier bis fünf Jahre dergleichen Hecke wenigstens auf des Nachbarn Seite aufschlichten, weil solche sonst zu breit überläuft, und bey dem Abschlichten auf einer Seite zu stark hinüber getrieben wird.

2302. Cleve den 6. Mai 1785.

Königl. Regierung.

Die Cognition des Forst-Amtes darf sich auf solche Prozesse nicht erstrecken, welche zwischen den königl. Büschern

und andern Holzkäufern über Holz entstehen, welches zwar ehemals in königl. Forsten gestanden hat, daraus aber von den Büschern wirklich abgeführt und in ihr Privatgewahrsam übernommen, auch aus Letzterem andern Holzkäufern überlassen worden ist.

2303. Cleve den 18. Mai 1785.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bekündigung eines zu Berlin am 19. v. M., in Beziehung auf den Erdäpfel-Zehnt im Herzogthum Cleve, erlassenen Publikandums folgenden Inhaltes:

Da bey dem im Herzogthum Cleve seit einiger Zeit beträchtlich vermehrten Anbau der Erd-Äpfel, auf der einen Seite von verschiedenen Zehnt-Berechtigten über die aus solchem Anbau und der für diese Art der Früchte bisher prätendirten Zehnt-Freyheit, an ihren Gerechtsamen und Einkünften erleidende Verkürzung mancherley Beschwerden angebracht; auf der andern Seite aber auch von den Inhabern der zehntbaren Ländereyen verschiedene nicht unwichtige Gründe für die fernere Beybehaltung dieser Zehnt-Freyheit vorgestellt worden.

So haben Seine Königl. Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr, nöthig gefunden, zur Verhütung aller daher sonst zu besorgenden Weitläufigkeiten und Prozesse, die Frage wegen der Zehntbarkeit der Erd-Äpfel durch das gegenwärtige Publicandum dergestalt bestimmen und festsetzen zu lassen, wie solches sowohl den wohl-erworbenen und hergebrachten Befugnissen der Zehnt-Berechtigten, als den Gerechtsamen und der Conservation der Zehnt-Pflichtigen, den Grundsätzen der natürlichen Billigkeit und der Beförderung der Landes-Cultur und Industrie, am gemäsesten zu seyn befunden worden.

Es wird also auf vorhergegangene Rücksprache, zwischen den dortigen Landes-Collegiis, und Land-Ständen, auch nach erfolgter Vernehmung des Gutachtens der versammelten Gesetz-Commission, hierdurch verordnet und festgesetzt:

Daß ein jeder Eigener zehntbahrer Ländereyen von Erdäpfeln, Wurzeln und Clever, welche nur auf dem

fünften Theil dieser Zehentpflichtigen Felder gepflanzt und angebauet worden, irgend einen Zehenten zu entrichten nicht verbunden, vielmehr davon gänzlich befreyt seyn solle; daß aber dagegen von allen übrigen zehntbaren Ländereyen, sie mögen nun mit Erd=Apfeln, Wurzeln, Clever oder andern Früchten bestellt seyn, der Zehnte schlechterdings und ohne Wiederrede entrichtet werden müsse; und daß, um allen Streitigkeiten vorzubeugen, dieser Zehente in Natura zu geben und anzunehmen sey; falls nicht etwa, wegen Verwandlung desselben in eine proportionirliche Geld=Abgabe, eine besondere Vereinigung zwischen den Interessenten entweder schon getroffen worden, oder noch getroffen werden möchte.

Damit aber auch durch diese Verordnung niemand an seinem schon erworbenen Recht gekränkt werden möge; so wird noch besonders festgesetzt.

1. Daß an Orten, wo wegen des Erd=Apfel=Zehenten, durch Verträge oder rechtskräftige Erkenntnisse etwas gewisses und bestimmtes regulirt ist, es dabey lediglich sein Bewenden haben, und keiner Parthey davon, unter Berufung auf das gegenwärtige Publicandum einseitig abzugehen erlaubt seye.
2. Daß diese Verordnung keines weges auf andere Früchte, sondern nur allein auf Erd=Apfel, Wurzeln, und Clever Anwendung haben; mithin auf den, schmalen Zehenten, welcher in einigen Districten eingehoben wird, nicht ausgedehnt; vielmehr es bey diesem, da, wo er hergebracht ist, nach wie vor sein Bewenden haben; Endlich
3. daß an Orten, wo weniger als der fünfte Theil sämtlicher Ländereyen zur Brache gehalten wird, die obige Zehnt=Besreyung nur auf die in dieser minderen Brache gebaueten Erd=Apfel, Wurzeln, und Clever gezogen werden solle.

Seine Königl. Majestät befehlen also hierdurch, daß nicht nur die Zehentberechtigten und die Inhaber der Ländereyen, in dem Herzogthum Cleve sich nach der gegenwärtigen Verordnung gebührend achten, sondern auch Höchst Dero dasigen Landes=Collegia in vorkommenden Fällen, bey etwa entstehenden Streitigkeiten darnach lediglich verfahren sollen.

2304. Cleve den 8. Juli 1785.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 23. Mai d. J. erlassenen Deklaration, wodurch bestimmt wird, in wie fern bei Bank=Noten, Pfand=Briefen, Tabacks= und Seehandlungs=Actien, oder andern dergleichen unter Genehmigung des Staates, von einer öffentlichen Anstalt, ohne Benennung eines gewissen Inhabers (au Porteur), ausgefertigten Papieren, die Bindikation und Rückforderung von einem dritten redlichen Besitzer; oder eine Amortisation und Erneuerung, bei erfolgtem gänzlichen Verlust derselben, stattfinden kann. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 3127.)

Bemerk. Unterm 3. August ej. a. sind die Justizbehörden angewiesen worden, alle bei ihnen stattfindende Amortisationen vorgedachter Art, dem königl. Haupt=Banko=Directorium anzuzeigen. (Conf. l. c. pag. 3149.)

2305. Cleve den 18. Juli 1785.

Königl. Regierung.

Die früherhin angefertigten Besoldungs=Stats der Prediger und Schullehrer der evangel. reform. Gemeinden, werden den Beamten zur Prüfung der Ausgaben, mit der Weisung, communicirt, über dasjenige, was etwa dabei verschwiegen oder hinzugetommen ist, zu berichten.

2306. Berlin den 1. September 1785.

Friedrich, König ic.

Der königl. Regierung zu Cleve wird auf ihre Anfrage vom 24. Juni c. a. die darauf erforderliche Entscheidung der Gesekkommission, folgenden Inhaltes, zur Nachachtung mitgetheilt:

„Entscheidung der Gesek=Commission,
„d. d. Berlin den 23. August 1785,

„daß unter der im Edikte vom 4. November 1686 (Nro. „391 d. C.), von der Communionis honorum conjugali, „ausgenommenen Ritterschaft nicht bloß der landtagsfähige „Adel, sondern auch alle anderen im Herzogthum Cleve

„und Grafschaft Mark domicilirten von Adel zu verstehen
„seyen.“

2307. Cleve den 9. September 1785.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 16. Juli d. J. erlassenen Deklaration, wodurch bestimmt wird, in wie fern bei Verpfändungen von Schiffen und andern beweglichen Sachen und Waaren, die ohne Natural-Übergabe in die Hände des Gläubigers und Pfandnehmers erfolgen, das im Corpore Juris Fridericiani Part IV. Tit. XII. §. 46. den Pfandinhabern, bei entstehendem Concurse ihrer Schuldner zugestandene Vorzugs-Recht zweiter Klasse, stattfinden kann. (Conf. n. Mpl. Bd. VII, pag. 3150.)

2308. Cleve den 16. September 1785.

Königl. Regierung.

Unter strengster Verbotung aller eigenmächtigen rebellischen Störungen des öffentlichen Gottesdienstes in den evangel. lutherischen Kirchen, durch Anstimmung allerley Lieder, — indem gegründete Beschwerden über die Prediger bei der königl. Regierung angebracht werden müssen —, soll den Predigern gestattet werden, wenn der größte Theil der Gemeinde die Beibehaltung des alten Gesangbuches wünscht, vorläufig und bis zu besserer Belehrung der Gemeinde, beim vormittägigen Gottesdienst das alte, beim nachmittägigen Gottesdienst aber, so wie in den Catechisationen und Schulen, nach bester Einsicht der Prediger, das neue Gesangbuch anzuwenden.

2309. Cleve den 4. October 1785.

Königl. Regierung.

Eine, zur Deklaration des §. 121 der Concurse-Ordnung, zu Berlin am 18. v. M. erlassene nähere Bestimmung, wegen des einem Pächter zustehenden Compensations-Rechtes, gegen eingetragene Realgläubiger, seiner baar bezahl-

ten Caution, wird den Gerichten, zur Beachtung in vor-
kommenden Fällen, communicirt. (Conf. n. Nyl. Bd. VII,
pag. 3214.)

2310. Cleve den 4. October 1785.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Anstatt der im Edicte vom 17. November 1744 (Nro.
1466 d. S.), wegen Verminderung der schädlichen Vögel,
befohlenen Ablieferung von Krähenklauen, sollen, weil diese
Vögel zur Tilgung der Würmer nützlich sind, künftig an-
statt jedes Paares Krähenklauen 4 Sperlingsköpfe geliefert
werden.

2311. Cleve den 18. Oct. 1785.

Königl. Regierung.

Es ist bereits durch die emanirte Edicte vom 23 April
1748. und 17 Januar 1764. bestimmt vorgeschrieben wor-
den, daß jede Stadt und Gemeinheit ihre wahre Armen und
zur Arbeit unvermögende Leute selbst unterhalten solle; die
übrigen muthwillige Bettler und Vaganten aber aufgegriffen,
und zur Arbeit in denen Arbeitshäusern angehalten werden
sollen; weshalb auch bey Errichtung des Zucht- und Arbeits-
hauses in Wesel von neuem durch das Circulare vom 17
October 1776, (Nro. 2139 d. S.) verordnet worden, wie es
sowohl wegen der einheimischen als fremden muthwilligen
Bettlern, und deren Abscheidung zu dem Zucht- und Arbeits-
hause gehalten werden solle: Demohnerachtet aber sind diese
Vorschriften bis hiehin nicht zweckmäßig befolget worden,
theils wegen der mit dem Transport verbundenen denen Cam-
mereyen derer Städten zu beschwerlichen Kosten, theils auch
weil die auf dem platten Lande bettlende Weibsbilder sich
mehrentheils für Soldatenweiber ausgeben, und durchgehends
mit Kindern versehen sind, deren Ausnahme vielen Schwie-
rigkeiten unterworfen waren:

Wir haben auch diesen Schwierigkeiten nunmehr abge-
holfen, und wollen mit Beziehung auf eben bemeldte vorhin
erlassene Verordnungen zur Instruction sämtlicher Unterge-
richte und Stadtmagistrate generaliter hiemit festsetzen:

1. Daß alle wahre Armen, und zur Arbeit entweder durch das Alter oder durch körperliche Gebrechen unvermögende Leute in denen Städten fernerhin durch die Magistrate und Diaconien aus denen Armenmitteln, und auf dem platten Lande durch die Gemeinheiten fernerhin verpfleget werden sollen:
2. Daß wegen der einländischen muthwilligen Bettlern, oder dererjenigen, welche wegen groben Ausschweifungen sich zu einer Anhaltung zur Arbeit qualificiren, es nach der Vorschrift des Circularis vom 17ten October 1776 gehalten, und vorab von den Magisträten und Gerichten an Unsere hiesige Regierung berichtet, und von dieser die Sitzzeit bestimmt werden müsse.
3. Daß in Ansehung aller fremden Bettler, aufgegriffenen Bagaunen, und als verdächtig angehaltenen Gesindels, die Gerichte sowohl als die Magistrate schuldig und befügt seyn sollen, solche sofort nebst denen dabey befindlichen Kindern in das Zuchthaus directe abzuschicken, und nur ein Protocoll beyzufügen, in welchem der Name des Arrestanten, und die Ursache der geschehenen Arrestirung bemerkt worden: daß sodann diese Arrestanten in dem Zuchthause durch den Criminalrichter zu Wesel examiniret, und von diesem das Protocoll an Unsere Regierung zu Bestimmung der Sitzzeit eingesandt werden solle:
4. Daß alle auf dem platten Lande zum Bettlen herumvagirende Soldatenweiber nach dem Circularis vom 27 Januar 1777. arrestiret, und diejenige Soldatenweiber, welche Säuglinge oder andere ganz kleine Kinder bey sich haben, nach Wesel, Geldern oder Hamm an die Regimenter zur Bestrafung abgeliefert, diejenigen Soldatenweiber hingegen, welche solche Kinder mit sich herumführen, die schon zu einiger Arbeit gebraucht werden können, mit den Kindern an das Zuchthaus nach Wesel abgeliefert werden sollen, woselbst sie auf einige Zeit deren Determination Unserem Weselschen Gouvernement überlassen worden, zur Arbeit angehalten werden sollen, wes Endes alle Gerichte wegen Aufgreifung der Soldatenweiber die nöthige Instructiones an die Bauermeister, Amtschaffen und Armenjäger fordersamst erlassen müssen.
5. Damit auch die Transportkosten derer Bettler und Bagaunen zu dem Zuchthause die Magistrate und Unter

gerichte von Befolgung dieser Vorschriften nicht abhalten mögen; So ist mit denen Landesständen vereinbaret worden, daß diese Kosten aus dem Zuchthausess-Fond genommen werden sollen, weshalb die Gerichte und Magistrate den Transport derer Bettler und Vaganten auf die aller menagenfesteste Weise einrichten, und das Verzeichniß dieser Kosten dem Ablieferer mitgeben müssen, damit derselbe diese Gelder von dem Zuchthaus-Commissario in Empfang nehmen und dafür quittiren könne:

Ihr habet euch also eures Orts nach dieser Unserer Verordnung und Instruction auf das genaueste allergehorsamst zu achten.

2312. Cleve den 21. October 1785.

Königl. Regierung.

Die märkischen Gerichtsbehörden werden angewiesen, bei künftigen Gefangenen-Transporten durch die Stadt Essen, jedesmal Requisitorialschreiben an den dortigen Magistrat mitzufenden, und die Boten dahin zu instruiren, daß sie mit den Arrestanten, so lange vor dem Thore halten, bis sie den von dem Magistrate requirirten Arrestanten-Begleiter erhalten haben.

2313. Cleve den 7. November 1785.

Königl. Cleve-Meursische Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beseitigung von Veranlassungen zur Hundswuth, werden die Bewohner der Städte und des platten Landes angewiesen, ihre Hunde mit gehörigen Nahrungs-Mitteln, besonders bei starkem Froste mit Wasser, versehen, und nicht der strengsten Kälte, unter freiem Himmel, ausgesetzt zu lassen; die hierunter saumselig Befundenen sollen „aufs empfindlichste angesehen und bestraft werden.“

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation zu Hamm hat unterm 8. ej. m. gleichmäßig verordnet.

2314. Cleve den 18. November 1785.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das Verbot der Einführung und des Gebrauches fremder ungestempelter Kalender wird mit dem Zusatze erneuert, daß die Liebhaber fremder Taschen- o. a. Kalender sich dieselben unter der Adresse des Faktors zu Wesel verschreiben können, welcher zur Stempelung derselben authorisirt ist.

2315. Berlin den 18. Januar 1786.

Königl. General-Direktorium.

Unter Erneuerung des Hausir-Edictes vom 17. Nov. 1747 (s. Myl. Cont. III, pag. 287.), werden dessen Bestimmungen dahin geschärft, „daß derjenige Jude, welcher auf „Hausiren, es sey auf dem platten Lande, oder an seinem „Wohnorte und in andern Städten sich betreten, oder, wenn „er auch nur bloß mit Waaren bei Leuten in den Häusern, „ohne ausdrücklich dahin gerufen zu sein, sich finden lassen „würde, sogleich auf 3 Monate in die Festung gebracht, „auch, nach Beschaffenheit der Umstände, aus dem Lande „verwiesen werden soll.“ (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 16.)

Bemerk. Das vorstehende Publikandum und eine wörtliche Erneuerung desselben vom 18. Januar 1791 sind durch das Duisburg'sche Intelligenzblatt verkündet worden; die Publikation in den Provinzen Cleve und Mark des oben allegirten allgemeinen Hausir-Edictes konstatirt nicht, dagegen ist das sub Nro. 1558 d. S. aufgeführte Provinzial-Gesetz zu conferiren.

2316. Cleve den 31. Jan. 1786.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden, in Folge höherer Bestimmung vom 5. d. M., angewiesen, in denjenigen Fällen, „wenn „gegen einen Studiosum (wegen der auf Universitäten hinterlassenen Schulden) geklagt, und dabei dem Fisco academico etwas zuerkannt wird, derjenigen Universität, wo der „Beklagte denen Studiis obgelegen, davon Nachricht ex „officio zu geben, und, in ipsa Sententia, den Beklagten

„zur Zahlung an den Fiscum academicum binnen 4 Wochen anzuweisen.“ (Conf. n. Myl. Band VIII, pag. 13.)

2317. Cleve den 6. Febr. 1786.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Die in den Jahren 1784 und 1785 sehr geringhaltig ausgeprägten französischen Louisd'or und Laubthaler dürfen bis auf weitere Verordnung in Cleve und Meurs nicht als Münze circuliren, und ist nur deren Einkauf als Metall nach Gewicht und Feine gestattet.

Bemerk. Am 13. ej. m. ist von der königl. Kammer-Deputation zu Hamm gleichmäßig verfügt worden.

2318. Cleve den 13. März 1786.

Königl. Regierung.
Publikation eines königl. zu Berlin am 13. März c. a. erlassenen Cabinets-Befehls, wodurch eine strengere Handhabung der Criminal-Justiz-Pflege befohlen, und bestimmt wird, daß gegen Straßenräuber keine gelindere, als lebenswürrige Festungs-Strafe erkannt werden soll. (Conf. n. Myl. Band VIII, pag. 54.)

2319. Berlin den 18. März 1786.

Friedrich, König ic.

Es ist zwar bereits in der revidirten Berg-Ordnung für das Herzogthum Cleve, das Fürstenthum Meurs und die Grafschaft Mark, de Dato Berlin, den 29ten April 1766. (1933 d. S.) wegen Einreichung der Gruben-Rechnungen bey dem Berg-Amte, wegen ihrer Einrichtung und wegen Anordnung brauchbarer Gruben-Rechnungs- und Feder-Bedienten, das nöthige in den Cap. XLV. XLVI. XLVII. LII. bis LV. verfügt. Da aber die Gewerke der Stein-Kohlen-Gruben in der Grafschaft Mark, unter mancherley Vorwand, sowohl der Verbindlichkeit ihre Rechnungen bey dem Berg-Amte zu über-

geben, als auch die Anordnungen bey dem deshalbigen Rechnungs= Wesen und der schicklichen Anstellung den Gruben= Bedienten, nach Erforderniß der, bey dem Haushalt der Stein= Kohlen= Gruben eintretenden besondern Umstände, zu befolgen, sich entzogen haben; gleichwohl die Einsicht in die Gruben= Rechnungen, einem vorgesezten Berg= Amt, die zur Leitung des Gruben= Haushaltes nöthige Kenntniß vom Gange desselben verschaffen muß, und das Eigenthum entfernter oder minderjähriger Gewerke sichert, mittelst solcher Einsicht auch bey Eintragung der Schulden, auf den Werth der Gruben, Rücksicht genommen, und das Hypotheken= Wesen der Gruben, mit gehöriger Genauigkeit und Zuverlässigkeit behandelt werden kann, ferner, so viel die zweckmäßige Austheilung der, den Gruben= Haushalt betreffenden Geschäfte unter brauchbare Subjecte anbelangt, das Berg= Amt dadurch in den Stand gesetzt wird, seine, zum allgemeinen so wie zum besondern Vortheil und Besten der Gewerke, zu nehmenden Entschlüsse, und getroffene Anstalten, mit Ordnung und Würksamkeit auszuführen; So haben Seine Königl. Majestät die, diese Gegenstände betreffende Gesetze und Vorschriften besagter Berg= Ordnung, zu erneuern und zur genauen Beobachtung, folgendermaßen näher zu bestimmen geruhet, daß

1. die Gewerke sämmtlicher Stein= Kohlen= Gruben der Grafschaft Mark, die Gruben= Rechnungen vom 3ten May 1735. an, so wie sie bisher üblich, innerhalb Vier Wochen a die publicationis bey dem Berg= Amte einreichen, und sodem mit der Einreichung derselben, nach einem besonders vorzuschreibenden Schemate, in denen, von dem Berg= Amte festzusetzenden Terminen, beständig fortfahren sollen, anderergestalt werden die Verleihungen dererjenigen Gewerken oder Gewerkschaften, welche dieser, den Inhalt des Cap. XXIX. der revidirten Berg= Ordnung wiederholenden Verordnung, entgegen handeln, eingezogen, und sie ihres Berg= Rechts verlustig erklärt.

2. Es ist ferner zwar in der revidirten Berg= Ordnung Cap. XLVI. XLVII. und LII. schon verordnet, daß das bey den Stein= Kohlen= Gruben vorkommende Rechnungs= Wesen, von Schichtmeistern und die Aufsicht über den Gruben= Bau, von besondern Steigern versehen werden soll. Da aber solchen Verfügungen bisher nicht nachgelebet worden, sondern jede Grube ihren besondern Schichtmeister gehabt, und diese beyde Arten von Geschäften, zweck=

widrig in desselben Person allein, verbunden worden sind; so sollen die erwähnten Vorschriften der Berg-Ordnung künftig genau befolgt, mithin besondere Steiger und Schichtmeister angeordnet, und erstern die Führung des Gruben-Baues, letztern aber, die Besorgung der Gruben-Cassen, anvertraut werden; jedoch lassen Seine Königl. Majestät, um die Stein-Kohlen-Gruben nicht mit mehrern Officianten-Löhnen zu beschweren, als im Ganzen bisher gewöhnlich gewesen, allergnädigst nach, daß ein Schichtmeister und Steiger, jeder in seinem Geschäfte, mehrere Gruben respiciren, und befehlen Dero Elev- und Märtschen Berg-Amte, bey der durch dasselbe vorzunehmenden Bestellung der Gruben-Bedienten, darauf zu sehen, daß jedem derselben, eine der Lage sowohl als der Wichtigkeit des Haushaltes angemessene Anzahl von Zechen zugetheilt werde, auch soll das Berg-Amt bey der Auswahl der Subjecte auf die, im Cap. XLVI. und XLVII. der revidirten Berg-Ordnung erforderlichen Eigenschaften, besonders Rücksicht nehmen, und die Gruben-Bedienten mit einer passenden, der Berg-Ordnung gemässen Instruction versehen.

3. Die in den Cap. LII. LIII. LIV. LV. der revidirten Berg-Ordnung enthaltene das Formelle der Rechnungen betreffende Verfügungen, werden zwar hiemit erneuert, und bestätigt, jedoch wird zugleich nachgelassen, daß statt monatlicher Anschnitte und vierteljähriger Materialien-Rechnungen, monatliche Extrakte und jährliche Geld- und Materialien-Rechnungen von den Schichtmeistern bey dem Berg-Amte eingereicht, und ein Exemplar davon, denen Gewerken zugestellet, durch den bey dem Bergamte angestellten Revisor, solche Rechnungen revidirt und durch das Berg-Amt abgenommen werden.

Seine Königl. Majestät befehlen demnach Dero Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii, hiedurch in Gnaden, nunmehr in Gemäsheit dieser nähern Declaration der Berg-Ordnung, das Nöthige wegen Einführung eines ordentlichen Gruben-Rechnungs-Wesens und Anstellung brauchbarer Gruben- und Rechnungs-Bedienten, zu besorgen und zu erlassen, und auf die Ausführung dieser Verordnung, ernstlich zu halten.

2320. Cleve den 13. April 1786.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei dem bemerkten Mißverstände der königl. Regierungs-Berordnung vom 18. Oct. 1785 (Nro. 2311 d. S.) wird näher bestimmt, daß zwar die aufgegriffenen muthwilligen Bettler und Bagabunden binnen 24 Stunden zum Zucht- und Arbeits-Haus in Wesel ferner abgeführt werden müssen, wo für auch die Transportkosten vergütet werden; daß aber die mit Krankheiten behafteten, gebrechlichen und verstümmelten Leute, so wie schwangere Weiber, wenn sie Inländer sind, von den Städten und Gemeinden unterhalten, wenn sie aber Ausländer sind, binnen 24 Stunden über die Grenze geschafft werden müssen. Bei ferneren Ablieferungen ins Zuchthaus von Individuen letztbezeichneter Art fallen die Transportkosten dem Absender zur Last. Die von dem Zuchthausfonds zu vergütenden Transportkosten werden zugleich folgendermaßen bestimmt: 1) für jeden Wächter für 24 stündige Bewachung, incl. Feuer und Licht, 8 Ggr., 2) für den Führer oder Ueberbringer bis Wesel für jede Stunde 3 Ggr., 3) für die Verpflegung jedes Transportates täglich 3 Ggr. — Außergewöhnliche Transportkosten und Mittel, Fährgeld ic werden nur auf Bescheinigung des Erfordernisses und unter Voraussetzung billigstmöglicher Beschaffung, so wie nach Beibringung der Quittungen erstattet.

2321. Cleve den 21. April 1786.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den clevischen und meursischen Eingefessenen soll vom 1. Juni d. J. an, auf der königl. Kohlen-Niederlage zu Ruhrort, der, aus $\frac{1}{4}$ Stückkohlen und $\frac{3}{4}$ Größ bestehende, Gang Brandkohlen, für 23 Stüber clevisch Courant, mit hin um 1 Stüber geringer wie bisher, ausgemessen werden.

2322. Cleve den 19. Mai 1786.

Königl. Regierung.

Die Bestimmungen des Edictes vom 18. Mai 1735 (Nro. 1224 d. S.) und der Berordnung vom 29. Jan. 1782 (Nro. 2234 d. S.), wegen des Erbrechtes der Wohlthätigkeits-Anstalt

ten an dem Nachlaß der von ihnen unterstützten Personen, werden, besonders in Beziehung auf die Frage: Wie es zu halten sei, wenn unerwachsene Kinder, die weder Eltern noch bekannte Verwandte haben, in ein Waisenhaus aufgenommen werden sollen? dahin erläutert: „daß solchen Kindern, wie es sich von selbst versteht, von der Obrigkeit ihres bisherigen Aufenthalts ein Vormund bestellet, diesem die vorschriftsmäßige Bedeutung gemachet, über seine Erklärung die erforderliche Registratur aufgenommen und, von ihm unterschrieben, aufbewahrt werden müsse.“ (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 67.)

2323. Cleve den 24. Mai 1786.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 29. April c. a. erlassenen allgemeinen Verordnung, daß in sämtlichen königlichen Staaten die akademischen Künstler, welche sich wirklich bei der Akademie der Künste immatriculiren lassen, gegen jedermanns Eingriffe geschüzet werden sollen, und daß niemand ein von ihnen gefertigtes und von der Akademie anerkanntes Kunststück, ohne ihr Vorwissen, bei 50 Rthlr. Geldstrafe, nachmachen soll. (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 96.)

2324. Cleve den 23. August 1786.

Königl. Regierung.

Da zufolge höherer Bestimmung festgesetzt ist, daß, so oft in der Grafschaft Mark von einem Bauern und gemeinen Bürger, zur Exemption mehrerer Söhne von dem Enrollement, auf die Nachweisung eines Vermögens von 6000 Rthlr. provocirt wird, zuvor von der märkischen Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation entschieden werden soll, ob derselbe damit zuzulassen sei oder nicht, so werden die Justizbehörden angewiesen, sich mit der Anfertigung solcher Vermögens-Nachweisung nicht ehender zu befassen, bis deren Beibringung von der bezeichneten Stelle nachgelassen ist.

2325. Cleve der 24. August 1786.

Königl. Regierung.

Nebst Anordnung einer allgemeinen Landes-Trauer (gleichmäßig wie 1740) wegen des am 13. d. M. erfolgten Todes Sr. Maj. des Königs Friedrich II., wird die Abkündigung dieses Ereignisses und des Regierungs-Antrittes Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm II. in allen Kirchen verordnet; die desfalls und rücksichtlich des abzuändernden Kirchengebotes und der Titulatur künftig anzuwendenden Formulare werden den Behörden mitgetheilt, und Letztere zur Fortsetzung ihrer Funktionen angewiesen. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 140 u. 141.)

Bemerk. Unterm 28. Aug. 1786 sind die Behörden angewiesen worden, nach einem beigelegten Reglement, während der ersten 3 Monate tiefe Trauer, in den darauf folgenden 6 Wochen jedoch nur die gewöhnlichen Trauerkleider zu tragen, auch während der ganzen Trauerzeit schwarze Dienstsiegel anzuwenden; sodann ist am 7. Sept. ej. a., zur Feier des Leichenbegängnisses, der 17. Sept. anberaumt worden, und soll der Text zur Leichenpredigt aus dem 1ten Buch der Chronika Cap. 18 (sonst 17) Vers 8, und zwar die Worte: „Ich habe dir einen Rahmen gemacht, wie die Großen auf Erden Rahmen haben“ genommen, übrigens aber alle Ceremonien gleichmäßig, wie 1740, resp. 1713, celebrirt werden. Die Orgel u. a. Kirchen-Musik ist nach Abfluß der ersten 6 Wochen, am 17. Oct. ej. a. wieder gestattet worden. Unterm 24. Januar 1797 sind gleichmäßige Vorschriften wegen des erfolgten Absterbens der verwitweten Königin Elisabeth von Preußen, erlassen, diese jedoch am 3. Febr. ej. a. auf 4wöchentliche Dauer beschränkt, und am 5. Febr. ej. a. auch die öffentliche Musik während der Landestrauer erlaubt worden.

2326. Cleve den 22. September 1786.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der gegen den Inhalt des Hausir-Edictes vom 5. Nov. 1749 (Nro. 1558 d. S.) stattfindende Gewerbebetrieb fremder Kaufleute und Weinändler, welche bei Partikuliers, mittelst Mustercharten und Weinproben, Bestellungen zu er-

halten suchen, wird, bei den im allegirten Edikte enthaltenen Strafen, verboten.

2327. Cleve u. Hamm den 29. September u. 10. October 1786.

Königl. Regierung und Kriegs- und
Domainen-Kammer-Deputations-
Collegium.

Publikation einer zu Berlin am 2. Mai d. J. ergangenen allgemeinen Verordnung, wodurch die den Cantonpflichtigen obliegende Verbindlichkeit, zur Anzeigung ihrer jedesmaligen Wohnorts-Veränderung, ausführlich bestimmt, und den mit den Cantons-Revisionen beauftragten Behörden ihr Verfahren, zur Ausmittlung der abwesenden Cantonisten, genau vorgeschrieben wird. (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 88.)

2328. Cleve den 4. October 1786.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Berlin am 4. Oct. d. J., bei Gelegenheit des Regierungs-Antrittes Sr. Maj. des Königs, verkündeten General-Pardons für alle bis zum 1. Oct. 1787 zurückkehrende Deserteurs und für die, aus Furcht vor der Werbung oder wegen verzeihlicher Vergehungen, entwichenen Unterthanen. (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 189.)

Bemerk. In Folge zweier Bekanntmachungen der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Hamm vom 30. Oct. 1787 und 9. Juli 1788 ist die obige Frist, zum Besten der Grafschaft Mark, bis zum 1. Oct. 1788, und die Wirkungen des General-Pardons, mit Zulassung völliger Werbe-Freiheit, auch auf diejenigen unverheiratheten Individuen ausgedehnt worden, welche ihre Nützlichkeit und Unentbehrlichkeit als Fabrikarbeiter durch glaubwürdige Zeugnisse darzuthun vermögen.

2329. Cleve den 6. October 1786.

Königl. Regierung.

Um künftig den Verbrechern jede, auf angebliche Unwissenheit der Folgen ihrer Handlungen gegründete, Entschuldigung zu benehmen, sollen die Justizbehörden die Prediger aller Confessionen anweisen und darauf halten, daß sie die Jugend, und besonders jene des platten Landes, gelegentlich ihrer Schulbesuche und des Religions-Unterrichtes, mit den auf Brandstiftungen, Mordthaten, Straßenräubereien, Einbrüchen und Diebstählen, so wie mit den auf Beförderungen der Deserteure, haftenden, gesetzlichen Todesstrafen bekannt machen, und sie deshalb sowohl, als vor der auf das Messerschneiden gelegten Festungsstrafe warnen. Von den Predigern wird es erwartet, daß sie der Jugend die Folgen solcher Verbrechen auf eine faßliche Art und solchergestalt erklären, daß sie mit der Kenntniß dieser sträflichen Handlungen Abscheu gegen deren Ausübung erwerben, und daß insbesondere die Erwähnung des Kindermords auf eine Weise geschehe, daß sie nicht etwa der Jugend eine unzeitige Bekanntschaft mit dem dazu Anlaß gebenden Laster verschaffe, oder deren Neugierde, solches näher kennen zu lernen, reize.

2330. Cleve den 19. October 1786.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bekündigung einer zu Berlin am 19. October 1786 von dem königl. General-Ober-, Finanz-, Krieges- und Domainen-Direktorium erlassenen Bekanntmachung, wonach dasselbe wieder in seine ursprüngliche Verfassung gestellt worden ist, und künftig sämtliche Forst-, Jagd- und Mast-Sachen, wieder wie vorher, bei den gewöhnlichen Provinzial-Departements des General-Direktoriums bearbeitet werden.

2331. Cleve den 4. November 1786.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 4. Nov. d. J. erlassenen Verordnung, wodurch bestimmt wird,
 „daß von nun an, in allen von Erblässern jüdischer Na-
 „tion künftig zu errichtenden, so wie in den noch nicht

„publicirten Testamenten und andern letztwilligen Dispo-
 „sitionen, die mit Zuwendung einer Erbschaft, eines Ver-
 „mächtnisses oder andern Vortheils verbundene Bedingung:
 „wenn der Erbe oder Legatarius bei der jüdischen Re-
 „ligion beharren, oder wenn er zur christlichen Reli-
 „gion nicht übergehen würde“
 „für nicht geschrieben und unverbindlich geachtet; mithin
 „dergleichen Erbschaft oder Legat demjenigen, welchem sie
 „zugeschieden worden, ohne daß derselbe an diese Bedingung
 „gebunden sey, verabsolgt und gelassen werden solle.“
 (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 198.)

2332. Cleve den 6. November 1786.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 6. Nov. 1786
 erlassenen Ediktes, welches, bei dem wieder stattfindenden
 Herumstreifen von Zigeuner-Kotten, bestimmt: daß die von
 den Regimentern beurlaubten Zigeuner sofort einberufen und
 ferner nicht beurlaubt werden sollen; daß die Lokalbehörden
 jeden beurlaubten Zigeuner verhaften und als Vagabund zur
 nächsten Festung abliefern, auch jedesmal unmittelbare Anzeige
 solcher Fälle an Se. Majestät machen sollen; und daß end-
 lich die Chefs der Garnisonen, auf jedesmalige Requisition
 der Civilbehörden, die erforderliche militairische Hülfe, zur
 Aufgreifung der Zigeuner- und Diebes-Banden, prompt lei-
 sten sollen.

2333. Cleve den 21. November 1786.

Königl. Regierung.

In denjenigen Fällen, wo unter katholischen Glaubens-
 genossen, nach den Grundsätzen des canonischen Rechtes, statt
 einer Ehescheidung, auf eine beständige Trennung von Tisch
 und Bett, und ein Ehegatte für den schuldigen Theil erkannt
 wird, sind, in Beziehung auf die bürgerlichen Verhältnisse,
 diejenigen Grundsätze anzunehmen, welche das Edikt vom
 17. Nov. 1782 (Nro. 2253 d. S.) auf den Fall einer gänz-
 lichen Ehescheidung festgesetzt hat; da aber, wo nur auf
 eine bestimmte Frist die bezeichnete Trennung von Tisch und
 Bett erkannt wird, sollen, wenn auch ein Theil Schuld

daran hat, die vorbemerkten Vorschriften dennoch keine Anwendung finden. (Conf. n. Wyl. Bd. VIII, pag. 194.)

2334. Cleve den 24. November 1786.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Mit Bezug auf die in der Jagd- und Wald-Ordnung de 1765 und sonst erlassenen Bestimmungen, wird verordnet: daß für jedes Schaaf und für jede Ziege, welche in den Forsten betroffen wird, Zwanzig Stüber, und für jedes Pferd oder Rindvieh, so sich in Schonungen und jungen Gehegen, mitbin überhaupt in solchen Holzungen finden lassen sollte, welche von der Viehtrift befreiet sind, ein Reichsthaler, nicht minder für das unerlaubte Plaggenhauen und Kiennadel-Harken, so oft jemand dabei betroffen wird, jedesmal zwei Reichsthaler an Strafe erlegt, und unnachsichtlich beigetrieben werden sollen.

2335. Cleve den 29. November 1786.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der königlichen Erlaubniß, daß auch Einländer in das leichte Infanterie-Regiment Schweizer, des Obersten von Müller, aufgenommen werden dürfen, wird dieses, so wie die desfalligen Bedingungen bekannt gemacht: 1) das Engagement geschieht ganz freiwillig auf 6 Jahre, wonach der Abschied ohne Weigerung und Kosten ertheilt wird; 2) auch Leute von 5 Fuß 1 Zoll jedoch nur gesunde und nicht über 30 Jahr alte Individuen können angenommen werden; 3) das Handgeld wird auf 5 bis 12 Rthlr. clevisch bestimmt, 4) das Regiment erhält die Städte Goch, Kanten und Calkar zu Standquartieren; 5) Die Einländer werden auf Verlangen von einer Exerzierzeit bis zur andern beurlaubt; 6) die Dienstlustigen müssen sich zu Wesel melden; 7) jeder der einen tüchtigen Rekruten freiwillig anwirbt und in Wesel kostenfrei abliefern, erhält 10 Rthlr. preussisch Courant oder 12 Rthlr. clevisch.

2336. Cleve den 28. December 1786.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königlichen zu Berlin am 28 Decbr. c. a. erlassenen Edictes, wodurch, zur Schützung des Eigenthums der bei der königlichen Akademie der Künste zu Berlin immatriculirten Künstler, an den von ihnen erfundenen oder gefertigten Kunstarbeiten, und unter Erneuerung der desfallsigen Verordnung vom 29. April c. a., bestimmt wird, „daß (so wie seither die inländischen Nachahmungen) künftig auch die Einführung und der Verkauf derjenigen auswärts nachgestochenen oder sonst nachgemachten Kunstarbeiten, welche von einem der immatriculirten Künstler erfunden und gefertigt, auch von der königl. Akademie anerkannt worden,“ bei 50 Rthlr. Geldstrafe verboten sind. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 218.)

2337. Cleve den 1. Januar 1787.

Königl. Regierung.

Verkündigung eines von dem Haupt-Bank-Direktorium zu Berlin am 1. Jan. c. a. erlassenen Publikandums, wonach, — unter Beibehaltung der Höhe des Zinsfußes, von 3 und resp. $2\frac{1}{2}$ pCt., der bis zum 31. Dec. 1786 ausgefertigten Bankobligationen, und unter Zusicherung gleichmäßiger Jahreszinsen für die künftig bei der Bank belegt werden den Gelder von Minderjährigen und resp. von Kirchen, milden Stiftungen und gerichtlichen Depositen —, diejenigen Capitalien, welche künftig von Privatleuten und Rentnern bei der Bank belegt werden, anstatt der seitherigen $2\frac{1}{2}$ pCt., nur mit 2 pCt. verzinset werden sollen.

2338. Cleve den 23. Januar 1787.

Königl. Regierung.

Die Beamten sollen sich bei den katholischen Klöstern und Kirchen genau erkundigen und darüber berichten, ob und von wem denselben die Erklärung des päpstlichen Nuntius zu Eöln, wegen der erzbischöflichen Dispensationen zu Heirathen in verbotenen Verwandtschaftsgraden, und die Gegenverfügung der drei Churfürsten von Mainz, Trier und Eöln zugesandt worden ist.

2339. Cleve den 30. Januar 1787.

Königl. Regierung.

Die sämtlichen Civil-² Pfarrgeistlichen, welche bei Militairpersonen, die zu zerstreuet liegenden Garnisonen gehören, Pfarr-Amts-Handlungen verrichten, müssen den bei den Regimentern stehenden Feldpredigern von allen bei dem diensthühenden Militair verrichteten Laufen und bei demselben sich ereignenden Todesfällen vierteljährige ausführliche Anzeige machen.

2340. Cleve den 2. Februar 1787.

Königl. Regierung.

Publikation eines königlichen an das Feld-² Krieges-Consistorium am 21. Dec. v. J. gerichteten Erlasses, wodurch, zur Erläuterung des Militair-² Consistorial-Reglements vom 15. Juli 1750 (Nro. 1583 d. S.), bestimmt wird, welche Personen zu den Garnison-² Gemeinden gehören und sich dazu halten können, und welche dagegen zu den Civil-² Parochien gehören sollen. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 3006.)

2341. Cleve den 20. Februar 1787.

Königl. Regierung.

Publikation einer königlichen Bekanntmachung d. d. Berlin den 1. Febr. c. a., wodurch, zur fernern Berhütung des mißbräuchlichen Tragens der Uniform durch Offiziere, welche dazu nicht befugt sind, bestimmt wird: daß alle mit solcher Bergünstigung entlassene und künftig verabschiedet werdende Offiziere sich darüber bei dem königlichen General-² Adjutanten, zur Anfertigung und Fortführung eines desfallsigen Verzeichnisses, binnen einer festgesetzten Frist, anmelden und ausweisen müssen.

2342. Cleve den 21. Februar 1787.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königlichen zu Berlin am 21. Febr. c. a. erlassenen Patentes, wodurch das Verbot der Gold-

und Silber-Ausführung, vom 1. Juni c. a. an, aufgehoben, und nachgegeben wird, daß, nach diesem Zeitpunkte, die an die königlichen Kassen in Friedrichs- und Friedrich-Wilhelmsdor zu entrichtenden landesherrlichen Gefälle, nach Wahl des Zahlungspflichtigen, entweder in diesen Münzsorten, oder in Silbercourant mit 5 pCt. Agio, bezahlt werden können. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 615.)

Bemerk. Die königliche Kriegs- und Domainen-Kammer zu Wesel hat, in Folge höherer Bestimmung, unterm 6. Febr. 1797 bekannt gemacht, daß die vorstehend, und in der Deklaration des obigen Patentes, d. d. Berlin den 1. März 1788, (s. n. Myl. Bd. VIII, pag. 1982), gegen Vergütung von $6\frac{1}{2}$ pCt. Agio, nachgelassene Substituierung des Silbergeldes, ferner nicht mehr stattfinden könne, sondern daß die Schätzung u. a. landesherrliche Abgaben wieder, wie vorhin, der ältesten Steuer-Einrichtung gemäß, zu $\frac{1}{4}$ Goldes in Natura bezahlt werden müssen.

2343. Cleve den 27. Februar 1787.

Königl. Regierung.

Die Insertions-Kosten der durch das Duisburger Intelligenzblatt bekannt zu machenden Steckbriefe müssen, wenn Letzteres durch einen inländischen Richter oder einen Privatmann verfügt oder veranlaßt wird, von diesen erstattet werden; wenn aber auswärtige Gerichte den diesseitigen Behörden von einer Diebesbande oder von andern Uebelthätern, Behufs deren Verhaftung und zur Sicherheit des Publikums, Nachricht geben, so sollen die Insertionskosten erst dann von Seiten des diesseitigen requirirten Gerichtes liquidiret und erstattet werden, wenn die bezeichneten Missethäter entdeckt und verhaftet worden sind.

2344. Cleve den 6. März 1787.

Königl. Regierung.

Die stattgefundene Vereinigung des vierten und fünften Departements des königl. General-Direktoriums zu Berlin in ein General-Fabriken- und Commercial-, wie auch Accise- und Zoll-Departement des General-Direktoriums, und

die in dieser Rücksicht getroffene Eintheilung der Geschäfte wird zur öffentlichen Kunde gebracht. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 294.)

2345. Berlin den 9. März 1787.

Friedrich Wilhelm, König etc.

In der copeilichen Anlage communiciren wir euch das von der Gesetzcommission auf eure Anfrage vom 2. m. p. über verschiedene die Gütergemeinschaft unter Eheleuten betreffende Rechtsfragen unterm 2. hujus erstattete Gutachten.

Da ihr selbst attestiret, daß nach dortiger hergebrachter Verfassung der Mann der gesetzmäßige Vorsteher der ehelichen Gesellschaft sei, und in dieser Qualität für sich allein, und ohne weitere Legitimation, alle Geschäfte der Gesellschaft betreibe, auch bei euch in *judicando* niemals ein anderes angenommen worden; so kann es keinem Bedenken unterworfen sein, daß der Fall, welcher zur Anfrage Gelegenheit gegeben hat, dem Gutachten der Gesetzcommission gemäß entschieden werden müsse. De lege ferenda aber bedarf die Sache einer nähern Erörterung. Aus dem, dem Ehemanne ohne Zweifel zukommenden *directorio* der ehelichen Gesellschaft folgt zwar so viel, daß in der Regel alle seine Handlungen in *re communi* gültig sind, ohne daß es dabei einer Concurrrenz der Frau bedarf; und daß diese dergleichen Handlungen unter dem Vorwand, daß sie dabei nicht zugezogen worden, hinter drein niemals anfechten dürfe. Hievon scheint allein die freiwillige Veräußerung von Grundstücken entweder überhaupt, oder doch von solchen, welche von der Frau in die *Communio* eingebracht worden, eine Ausnahme zu verdienen. Denn da der Mann doch nur *pro legitimo administratore honorum communium* zu achten ist, die Befugniß eines blossen *administratoris* aber sich niemals bis auf die Veräußerung von Grundstücken erstreckt, und daher auch in der *tutela legitima*, ja selbst in der *tutela fructuaria* der Vormund in Veräußerung der Immobilien nicht freie Hand hat; so scheinen die desfalls in dem Entwurf des allgem. Ges. B. Abth. I. tit. 1. §. 261 und 262, angenommenen Grundsätze der Natur der Sache ganz gemäß zu sein; und sind, wie auch die ganze Verbindung zeigt, diese *dispositiones* nur von einer *alienatione voluntaria* zu verstehen; da bei der *necessaria*, welche die Folge der von dem *marito* contrahirten Schulden ist, es nicht einmal auf den

Consens des Mannes, und also noch weniger auf die Einwilligung der Frau ankommt; folglich auf diesen Fall nur die Disposition des §. 265. l. a. zu deuten ist.

Die zweite Frage, auf welche es hauptsächlich ankommt, besteht darin: ob der Frau ein jus contradicendi gegen die von dem Manne in re communi zu treffende Verfügungen zukomme, und was dergleichen Widerspruch für Wirkungen hervorbringe. Hier scheint es nun allerdings, daß ein solcher Widerspruch nicht ohne alle rechtliche Wirkung bleiben könne. Der Frau kommt doch einmal das condominium des gemeinschaftlichen Vermögens zu. Daraus, daß der Mann legitimus administrator dieses Vermögens ist, folgt noch nicht, daß demselben eine unbeschränkte facultas disponendi quoad substantiam selbst gegen den Willen des condomini zukomme. Die Frau kann sehr gute Gründe haben, dergleichen Dispositionen zu widersprechen, ohne daß sich der Mann darum sogleich zur Prodigalitäts-erklärung qualificirt. Die Rechte in der ehelichen Gesellschaft würden gar zu ungleich vertheilt sein, wenn die Frau nicht einmal befugt sein sollte, gegen Dispositionen über die Substanz, von deren Nachtheil sie überzeugt ist, einen wirklichen Widerspruch zu äußern. Es scheint also in diesem Falle kein anderer Ausweg übrig zu sein, als die Dazwischenkunft des Richters, welcher auf eben die Art, wie bei ähnlichen Fällen von den Obervormundschaftlichen Gerichten geschieht, praevia causae cognitione über die Erheblichkeit des von der Frau geäußerten Widerspruchs entscheiden muß.

Unsere Absicht bei vorstehenden Bemerkungen ist bloß, Euch auf die verschiedenen Seiten, von welchen die Sache betrachtet werden kann, aufmerksam zu machen. Bei der Prüfung des Entwurfs zum allgemeinen Gesetzbuch, noch mehr aber bei Entwerfung des dassigen Provinzialgesetzbuchs, und bei den Conferenzen darüber mit den ständischen deputatis muß diese Materie näher auseinander gesetzt, und zu deren vollständigen Regulirung gründliche Vorschläge gemacht werden. Uebrigens habt ihr die Gebühren für dies Gutachten mit 10 Thlr. 20 ggr. von dem Extrahenten fordersamst einzuziehen, und unter der gewöhnlichen Adresse an die Gesetzcommission einzusenden.

Auf seiner Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

An
gezeichnet: v. Carmer.
die clevische Regierung.

Bemerk. Die Veranlassung des vorstehenden Rescripts, so wie der darauf erfolgte gutachtliche Bericht der Gesetz-Commission folgen nachstehend sub Lit. A. und B. und ist wegen des weitem Verfolgs dieser Sache das königliche Rescript vom 27. April 1787 (No. 2351 d. S.) zu vergleichen.

A. Anfrage der Cleve-Märkischen Regierung wegen der Gemeinschaft der Güter.

In der hiesigen Provinz ist die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten so wohl in Absicht der Substanz des Vermögens als in Absicht des Erwerbes allgemein eingeführt, besonders aber ist sie durch anliegendes Edict vom 4. Nov. 1686. (s. No. 391 d. S.) bestätigt worden. In der eigentlichen Natur derselben, so wie sie in dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark gilt, wenn sie nicht durch Verträge und Statuten näher bestimmt ist, haben wir uns, so weit wir uns erinnern können, beständig die Vorstellung gemacht, daß das ganze unzertrennliche Vermögen der beiden Ehegatten zusammengenommen als einer einzigen gesetzlichen Person zufliehe, der Mann aber der rechtliche Bewahrer und der Vorstand der Ehegesellschaft sei, der alle ihre Geschäfte für sich und ohne weitere Qualification betreiben. Außer diesem Begriff, dem vorerwähnten Edict und der Untergerichtsinstruction vom 23. August 1749 fehlt es uns gänzlich an allgemeinen Vorschriften. Letztere Instruction enthält ohnehin §. 34. nur ein Regulativ, wie beim Absterben der Eltern zum Besten der Kinder von Obermundschaftswegen zu verfahren sei.

Bei dem hiesigen Landgericht ereignet sich jetzt, vermuthlich zum erstenmahl der Fall, daß ein Ehemann ein Grundstück, welches er selbst in die Ehe gebracht hat, zur Hypothek setzen will, um durch das zu borgende Kapital verschiedene Personalforderungen zu tilgen, die er ohne Zustimmung der Frau contrahiret haben soll; daß aber diese hiegegen öffentlich protestiret, und sich der Eintragung widersetzt, weil das zu verpfändende Gut schon ohnehin über die Hälfte des Werthes beschweret sei, und es ihr künftig an Lebensmitteln fehlen werde.

Hiedurch werden folgende die Gemeinschaft der Güter, so wie sie durch das bloße Provinzialrecht determiniret wird, voraussetzende Rechtsfragen veranlassen:

1. Ob ein Ehemann berechtigt sei ohne Einwilligung der Frau Grundstücke zu veräußern?
2. Ob er ohne eben diese Einwilligung befugt sei sie mit Schulden zu beschweren, oder sonst dabei etwas vorzunehmen, wodurch denselben eine bleibende Reallast aufgelegt werde?
3. Ob ihm das eine oder das andere wenigstens in dem Falle zustehe; wenn er und nicht die Frau die Grundstücke eingebracht hat?
4. Ob das etwanige Recht des Mannes entweder alle und jede Grundstücke, sie mögen von ihm oder seiner Frau herrühren, oder nur erstere zu veräußern, zu verpfänden, oder mit bleibenden Reallasten zu beschweren auch alsdenn eintrete, wenn die Frau nicht bloß nicht zugezogen wird, sondern ausserdem ihre ausdrückliche Einwilligung versaget oder wohl gar widerspricht?
5. Ob sich die Wirkung des Mangels am Consense, der Versagung desselben oder des Widerspruchs auf das Grundstück oder nur auf den Antheil der Frau erstrecke?
6. Ob wegen der von dem Mann ohne Zuziehung der Frau bei Versagung ihres Consenses oder ihres Widerspruchs ohnerachtet contrahirten Schulden das ganze Vermögen hafte?
7. Ob nicht wenigstens die Frau, in die zur Erhaltung des Vermögens oder sonst nothwendige Schulden, so wie in die zur Sicherheit verlangte Verpfändung zu willigen, verbunden, auch bei beharrlicher ungegründeter Weigerung ihr Consens von dem Richter zu ergänzen sei?
8. Wie die vorhergehenden Fragen in Absicht der Mobilien, Moventien und Activorum zu beantworten?

Keine derselben entscheiden die Gesetze gerade zu; überdem äußern sich bei denselben nicht unerhebliche Schwierigkeiten, wenn gleich der Gerichtsgebrauch einiger Gegenden zum Exempel in Holland dem Ehemann günstig gewesen ist.

Voet. ad D. L. 23. Tit. 2. de Ritu eupt. §. 32.

Aus der blossen Gemeinschaft der Güter an und für sich genommen läset sich gewöhnlich nur ein Recht zur Veräußerung oder Beschwerung des einem jeden Interessenten zustehenden Antheils folgern; bei der ehelichen Gemeinschaft

aber, bei der wir uns zugleich nach unserer Verfassung eine völlige Vereinigung beider Ehegatten zu einer einzigen gesetzlichen Person gedenken, fällt aller Begriff eines Theils weg, der dem Mann oder der Frau gehören könnte. Keiner von beiden besitzt irgend etwas für sich, nicht einmal eine *partem quotam*, sondern ihre Verhältnisse unter einander und zu einem dritten scheinen überhaupt von der Art zu sein, wie Verhältnisse der einzelnen Mitglieder irgend einer gesetzlichen *universitas personarum*.

In so fern sie also dem ungeachtet die Freiheit behalten sich für ihre eigene Person zu verbinden, so kann dennoch eine solche Verbindung zumahl, so bald deshalb das Vermögen selbst soll angegriffen werden, nicht wohl anders, als auf den Fall der Trennung eine Execution nach sich ziehen.

Es ist ferner der Mann zwar nicht bloß als Theilnehmer und *socius*, sondern ausserdem als gesetzlicher Verwahrer und Vorstand zu betrachten. In dieser Rücksicht wäre er also für legitimirt zu achten, Namens seiner Frau ohne allen Unterschied des Gegenstandes und der Art der Veräußerung zu disponiren, allein diese Qualification *ex capite administrationis legitimae* dürfte alsdann ihre Wirkung verlieren, wenn die Frau ihren *dissensum* zu erkennen gibt. Hier möchte die Regel eintreten, *in re communi meliorem esse conditionem prohibentis*. Wenn nur selbige mit dem sehr nothwendigen Satze, daß der Mann das Haupt der ehelichen Gesellschaft ist, und sein Schluß in gemeinschaftlichen Angelegenheiten den Ausschlag geben muß, oder auch damit leichter zu vereinigen stünde, daß der Mann Schulden zu contrahiren befugt ist und wegen derselben das gemeinschaftliche Vermögen haften soll. Denn so lange dies Rechtens bleibt, und bisher ist bei uns nie anders erkannt, so mag durch die Weigerung des Consenses zur Verpfändung das Borgen erschweret, den nachtheiligen Folgen der Personalverschuldung in *via executionis* kann hingegen nicht vorgebaut werden. Ueberhaupt würde die Einschränkung des Mannes in Rücksicht auf die Vollziehung einer Alienation von zweideutigem und unzulänglichem Erfolge sein, wenn ihm die Macht bleibt sich persönlich zu verbinden, indem nach dem engen Bande, so zwischen Eheleuten statt find.: die Folgen eines *juris personalis* und *ad rem* von den Folgen eines *juris in re* für beide wenig oder gar nicht unterschieden sein werden.

Eine königl. allerhöchst verordnete hochlöbliche Gesetzcommission ersuchen wir daher ergebenst die vorstehende durch die bemerkte Schwierigkeiten und Mängel der positiven Gesetze nothwendig gewordene, für hiesige Provinzen erhebliche, Fragen gefällig zu entscheiden.

Cleve den 2. Februar 1787.

B. Gutachtlicher Bericht der Gesetz-
Commission.

Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Die clevische Regierung hat nach der Anlage des 2. Febr. 1787. von uns die Entscheidung verschiedener die Gemeinschaft der Güter betreffende Rechtsfragen verlanget, nemlich: (man sehe die in der Anfrage aufgestellten acht Punkte)

Was nun die erste und zweite Frage betrifft:

Ob ein Ehemann berechtigt sei, ohne Einwilligung seiner Frau, Grundstücke zu veräußern oder zu beschweren,

so ist zwar so viel richtig, daß aus der blossen Gemeinschaft der Güter an sich nur ein Recht zur Veräußerung und Beschwörung des Antheils eines jeden Interessenten fließt, und daher ist auch in dem Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs Th. I. p. 75. §. 261. dem Ehemann die Veräußerung der Grundstücke ohne Einwilligung der Frau untersagt worden; allein da nach dem Anschreiben der clevischen Regierung nach der dortigen Verfassung der Ehemann der gesetzmäßige Vorsteher der ehelichen Gemeinschaft ist, und in dieser Qualität alle Geschäfte der Gesellschaft für sich und ohne weitere Legitimation betreibt, der Schluß des Ehemannes auch in gemeinschaftlichen Angelegenheiten den Ausschlag gibt, und er für sich allein Schulden contrahiren kann, für welche das gemeinschaftliche Vermögen haftet, so ist mit diesen Grundsätzen das Verbot der Veräußerung und Beschwörung der Grundstücke ohne Einwilligung der Ehefrau nicht zu vereinigen, weil nach obigen Grundsätzen, welche auch im Entwurf des allgemeinen Gesetzbuchs c. 1. p. 76. §. 264. 265. zum Theil angenommen sind, die Grundstücke doch allemahl wegen der vom Ehemann allein, ohne Zuziehung der Ehefrau, contrahirten Schulden angegriffen und veräußert werden können.

Es ist daher nach dem Zeugniß des Voet. ad Pand. L. 23. tit. 2. §. 92. in dem benachbarten Holland, wo die eheliche Gemeinschaft der Güter zum Vortheil des Commercii hergebracht ist, eine unstreitige Sache, daß der

Ehemann allein die sämtlichen gemeinschaftlichen Grundstücke auch ohne Einwilligung der Ehefrau veräußern kann, welches mit den obigen, auch im clevischen angenommenen, Grundsätzen vöbllig übereinstimmt. Wir würden demnach ad quaest. 1 und 2. der Meinung sein:

daß vermöge der im clevischen hergebrachten Gemeinschaft der Güter der Ehemann die Grundstücke, auch ohne Einwilligung der Frau, veräußern und beschweren könne.

Hieraus folgt nun:

ad quaest. 3. von selbst, daß diese Befugniß dem Ehemann in Ansehung aller gemeinschaftlichen, folglich so wohl von der Frau, als von ihm, in die Ehe gebrachten Grundstücke zustehen müsse.

Eben so folgt:

ad quaest. 4. und 5. aus dieser Befugniß des Ehemannes von selbst, daß ihm solche durch den blossen Widerspruch der Frau nicht genommen werden könnte, sondern die letztere, wenn sie glaubt, daß der Ehemann seine Maritalrechte zum Nachtheil der ehelichen Gesellschaft mißbrauche, und die Grundstücke verschleudere, deshalb obrigkeitliche Hülfe nachsuchen, und allenfalls auf die Prodigalitäts Erklärung des Ehemannes antragen müsse.

ad quaest. 6. ist schon oben angeführt, daß das gemeinschaftliche Vermögen für alle von dem Ehemann allein, und ohne Einwilligung der Frau, contrahirte Schulden hafte, als welches sowohl gemeinen Rechts, als auch besonders in dem Entwurf des allgemeinen Gesetzbuches c. 1. verordnet ist.

ad quaest. 7. Bedarf es nach der bisherigen Ausführung keiner richterlichen Ergänzung des consensus der Frau in die Contrahirung der Schulden, und in die zu deren Sicherheit verlangte Verpfändung, weil der Consens der Frau überhaupt nicht erforderlich ist.

Endlich versteht sich:

ad quaest. 8. von selbst, daß dem Ehemann, als Vorsteher und Administrator der ehelichen Gesellschaft, auch die Veräußerung der gemeinschaftlichen Mobilien, Moven tien und activorum aus eben denselben wegen der Grundstücke angeführten Gründen zustehen müsse, und

der Ehefrau wider den etwanigen Mißbrauch der maritalischen Rechte kein anderes, als das ad quaest. 4 und 5. erwähnte Hülfsmittel übrig bleibe.

Nach dieser Ausführung würden wir also die clevische Regierung auf ihre Anfrage bescheiden, überlassen jedoch solches Euer Königl. Majestät erleuchtetem Ermessen, erbitten uns die Assignation der unten liquidirten Gebühren, und ersterben ic.

Berlin den 2. Martii 1787.

2346. Cleve den 13. März 1787.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 13. März d. J. erlassenen allgemeinen Pfand- und Leih-Reglements, wodurch 1) diejenigen Personen und Anstalten bezeichnet werden, für welche dasselbe ertheilt ist, 2) die Erfordernisse des Pfandcontractes, in Ansehung der dabei vorkommenden Personen und Sachen, und 3) die Form des Pfand-Contractes bestimmt werden; sodann 4) die Revision der Pfandbücher und 5) die Höhe des Zinsfußes (bei Darleihen über 10 Rthlr. für Christen 6 pCt., für Juden 8 pCt. Jahreszinsen, bei Vorschüssen unter 10 Rthlr. für Christen und Juden 1 Pfennig von jedem Rthlr. per Woche) vorgeschrieben wird, und endlich 6) die Pflichten des Pfandverleihers, so wie 7) die Rechte des Pfandnehmers ausführlich (im Ganzen in 137 S. S.) festgesetzt werden. (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 782.)

Bemerk. Die königl. Regierung zu Cleve hat, in Folge höherer Bestimmung, am 1. Nov. 1791 bekannt gemacht, „daß bei dem gerichtlichen Verkaufe eines Pfandes, „wovon der Aufenthalt des Verpfänders unbekannt ist, „auch in Fällen da der Pfand-Einnehmer nicht zu der „priviligirten Klasse gehöret, dennoch die Vorschriften „des obigen Reglements §. 127 et seq. beobachtet werden können, jedoch mit der Maaßgabe, daß alsdann „in dem Falle des §. 129. anstatt 6 Wochen, ein „Termin von 2 Monaten, und anstatt 2 Monaten „eine Frist von 4 Monaten bestimmt werden müsse; „wegen der Zahl der Bekanntmachungen aber, die Vorschriften des §. 129, auch alsdann beizubehalten seyen.“

2347. Cleve den 13. März 1787.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 13. März c. a. erlassenen Deklaration, wodurch bestimmt wird, daß in denjenigen Fällen, wo gegen Erkenntnisse des General-Auditoriates Rechtsmittel zulässig sind und eingelegt werden, künftig die Acten nicht mehr an Universitäten und Schöppenstühle, sondern an die ordentlichen Landes-Justiz-Collegien zur Abfassung der Erkenntnisse eingesendet werden sollen. (Conf. n. Nyl. B. VIII, pag. 779.)

2348. Cleve den 23. März 1787.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die seither für die Provinzen Cleve und Mörs bestandene Kohlen-Verschiffungs-Entreprise soll von Trinit. c. a. aufhören, und nach diesem Zeitpunkte jedem Kohlenhändler und Privaten gestattet sein, gegen Erlegung zur Kohlen-Kasse von 4 Stbr. clevisch, anstatt der seitherigen 3 Stbr. per Gang, seinen Bedarf, jedoch nur zu Wasser und nach Maßgabe eines näher zu erlassenden Reglements, von den märkischen Kohlen-Zechen direkt zu beziehen.

2349. Berlin den 24. März 1787.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn! Dero getreue Landesstände des Herzogthums Cleve, Fürstenthum Meurs und der Graffschaft Marck, um Erneuerung und Bestätigung der von Allerhöchst Dero Vorfahren des Höchstsel. Königs Friedrich des Zweyten Majestät, gloriwürdigsten Andenkens, unterm 24. May 1748. bewilligten Werbe-Freyheit (Nro. 1518 d. S.), allerunterthänigst gebeten, Höchst-dieselben auch nach den obwaltenden Umständen diesem Gesuche zu deferiren geruhet, und in Gnaden resolviret haben, daß es damit wie es bisher gewesen, verbleiben, und darüber nach Allerhöchst Dero Landesväterlichen Gesinnung eine erneuerte Versicherung ertheilet werden solle. Als wollen Höchstgedachte Se. Königl. Majestät vorerwehnte Werbe- und Enrollirungs-Freyheit, hierdurch und Kraft dieses, folgendermassen bestätigen, erneuren und bestimmen.

1. Bleibt das ganze Herzogthum Cleve und Fürstenthum Meurs ohne Ausnahme, auch von der Graffschaft Marck, die Städte Iserlohn, Altena, Lüdenscheid, Schwelm und Hagen, das Hochgericht Schwelm, vom Gerichte Vollmarstein, die fünf Bauerschaften, Grundschöttel, Silschede, Esbar. Berge und Asbecke; vom Gerichte Hagen, die Wester- Halper- Eilper- Wehringhauser und Kuckelhauser Bauerschaften, und die Kirchspiele Lüdenscheid und Herscheid von aller Canton-Pflichtigkeit, Werbung und Enrollirung gänzlich frey, und soll diesen Provinzen und Districten dieserwegen, und wegen etwaigem Militair-Dienste, keine Verbindlichkeit angemuthet werden, die vorgeschlagene Extendirung der gänzlichen Werbe- und Enrollirungs-Freyheit auf die Freyheit Wetter, und das Oberamt Blanckenstein, in der Graffschaft Marck kann dagegen nicht Statt finden, da solche einen wirklichen Mangel an Cantonisten zur Folge haben würde, ohnedem aber, in diesen beyden Districten die Fabricanten den geringsten Theil der Population ausmachen, und überhaupt in dem Werbe-Canton des Regiments von Budberg alle Fabricanten, Manufacturiers, oder andere, der Provinz unentbehrliche Leute, nicht eingestellt werden, vielmehr alles, was davon eingezogen seyn mögte, so bald dessen Unentbehrlichkeit dargethan wird, auf Verlangen wieder entlassen wird.
2. Die vorbenannte von der Werbung und Enrollirung befreiete Provinzen und Districte, bezahlen dafür zur Recrutirung der Königl. Armee jährlich (Fünfzehn tausend Rthl. in Cassenmäßigen Münz-Sorten, an die Recruten-Casse, oder an die darauf angewiesene Regimentter ausser der jährlichen Lieferung von Bierzig Recruten zur Artillerie.
3. Was die Aufbringung dieser Werbegelder anbetrifft; So wollen Se. Königl. Majestät Dero getreuen Landständen überlassen, selbige nach ihrer Wahl zu collectiren, die erforderliche Kosten zu reguliren, und nach erfolgter Ratification des General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii auszusprechen, auch wieder die mit ihren Beyträgen zurück bleibende Debenten, die Militairische Execution in sofern die ordinaire nicht hinlänglich ist, zu requiriren, und sich derselben zu bedienen. — Und wie Se. Königl. Majestät diesennach

die von besagten Landständen im Jahr 1748. zum Grunde gelegte Arrangements hierdurch wiederholentlich genehmigen. So gewärtigen Höchst-dieselbe auch dabey, daß derselbigen gemäß eine völlige Gleichheit im Beytrage werde beobachtet, und die Eingeseffenen einer Provinz nicht höher, als die Eingeseffenen der anderen Provinzen dazu herangezogen, auch bey erheblichen Unglücksfällen, aus der Totalität, Remission gegeben werden, als weshalb die vom Anfange an bestimmte sechsjährige Revision der Anlagen nicht unterlassen werden muß.

4. Wie nun solchergestalt die Anfangs benannte Provinzen und Districten von Enrollirung, Canton-Pflichtigkeit, und überhaupt von allem Zwange zum Militair-Dienst frey sind, und ihre Eingeseffene auf keinerley Art deshalb in Anspruch genommen werden sollen: So wollen auch Se. Königl. Majestät daß diejenigen: welche sich aus den gedachten Canton-freyen Provinzen und Districten freywillig in Allerhöchst Dero Kriegesdienste engagiren, ferner wie bisher von dem allgemeinen Beytrag zu den Werbe-Geldern befreyet bleiben, auch die Regimentter bey denen sie dienen, weder sie selbst nach Ablauf ihrer Capitulations-Jahre zu deren Verlängerung zu zwingen, noch an ihre Söhne einen Anspruch zu machen befugt seyn sollen, dahingegen gewärtigen Se. K. Maj., daß diejenige, aus besagten Canton-freyen Provinzen und Districten, welche zum Militair-Dienst Neigung haben, nicht anders als dem Vaterlande dienen werden, daher es denn auch bey der Verfügung sein Verbleiben hat, daß die aus Werbefreyen Districten gebürtige Eingeseffene die in Militair-Diensten fremder Mächte stehen, von denen Regimenttern aufgehoben und eingezogen werden dürfen. Wobey Se. Königl. Majestät zu Dero getreuen Land-Ständen das allergnädigste Vertrauen hegen, daß sie darauf mit vigiliren, und wenn sie in Erfahrung bringen, daß ein solcher Untertthan, der nicht Lust zu arbeiten hat, außser Landes Soldat werden wolte, es der nächsten Garnison anzeigen werden, damit solche Leute dem Vaterlande zu dienen, angehalten werden können. Urkundlich haben Se. Königl. Majestät diese Versicherung Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit dem Königl. Insignel bekräftigen lassen.

2350. Cleve den 30. März 1787.

Königl. Regierung.

Publikation einer zu Berlin am 30. März c. a. festgesetzten interemistischen Sportultare für die Justizkommissarien, in so fern dieselben als Curatoren und Contradiktoren bei Concurs- und Liquidations-Prozessen fungiren. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 891.)

2351. Berlin den 27. April 1787.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Wir lassen Euch (der Königl. Regierung zu Cleve) den von der Gesetz-Commission über Eure nähere Anfrage, betreffend den Widerspruch der Ehefrau wider die von dem Ehemanne geschene Veräußerung ihrer Grundstücke, erstatteten Bericht vom 17 d. zur Nachachtung in Abschrift hierbei zufertigen ic.

Bemerk. Die durch das königl. Rescript vom 9 März c. a. (No. 2345 d. S.) veranlaßte nähere Anfrage der königl. Regierung zu Cleve und die in dem vorstehenden, auf königl. Special-Befehl, von dem Groß-Canzler von Carmer erlassenen Rescripte allegirte Berichtserstattung der Gesetz-Commission folgen nachstehend sub Lit. A. und B.

A. Cleve den 30 März 1787.

Die Regierung berichtet allerunterthänigst, auf Veranlassung des die hiesige Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten betreffenden allergnädigsten Rescripts vom 9. d. M.

In dem Gutachten der Gesetzcommission auf unsern, die eheliche Gemeinschaft der Güter betreffende Anfrage vom 2. v. M., welches Euer Königl. Majestät uns durch ein allergnädigstes Rescript vom 9. d. zuzufertigen geruhet haben, ist unter andern enthalten:

Daß aus der Befugniß, die einem Ehemanne nach unsrer hiesigen Verfassung zustehe, die gemeinschaftlichen Grundstücke auch ohne Einwilligung seiner Frau zu veräußern und zu beschweren von selbst folge, daß ihm selbige durch den blossen Widerspruch nicht könne genommen werden, sondere letztere, wenn sie glaube, daß Ihr Ehemann seine jura maritalia zum Nachtheil der ehelichen Gesellschaft

mißbrauche und die Grundstücke verschleudere, deshalb ob-
rigkeitliche Hülfe nachsuchen, und allenfalls auf die
Prodigalitätserklärung des Ehemannes antragen müsse.

Beim Vortrag dieser Stelle ist das Bedenken erregt:

Ob die der Frau nachgelassene Nachsuchung der obrigkeit-
lichen Hülfe jederzeit mit dem Antrag auf die Prodigal-
itätserklärung, mithin mit der An- und Ausführung
der zur Bewürkung derselben nothwendigen Erfordernisse
verknüpft sein solle; oder ob selbige in jedem Falle frei-
stehe, worin die Frau gute Gründe zu haben glaube, die
Veräußerung der Grundstücke für einen Mißbrauch der
männlichen Rechte zum Nachtheil der ehelichen Gesellschaft
zu betrachten, wenn gleich der Mann, im Ganzen genom-
men, kein Verschwender sei?

Der Grund des Zweifels liegt aber darin, daß Euer
Königl. Majestät zwar im Anfange des allergnädigsten Res-
script's das Gutachten der Gesetzcommission, als eine Richt-
schnur für die Entscheidung des unsrer Anfrage veranlassens-
den Falles genehmigt, in den, die künftige Gesetzgebung bes-
treffenden, Bemerkungen aber uns zu erkennen gegeben
haben:

daß eine Frau sehr gute Gründe haben könne, den Dis-
positionen ihres Mannes über die Substanz der gemeinschaft-
lichen Güter zu widersprechen, ohne daß sich dieser darum
sogleich zur Prodigalitätserklärung qualificire, weshalb die
Rechte in der ehelichen Gesellschaft gar zu ungleich vertheilt
sein würden, wenn die Frau nicht einmal befugt sein sollte,
einen wirksamen Widerspruch zu äußern. Es scheine daher
in diesem Falle kein anderer Ausweg übrig zu sein, als die
Dazwischenkunft des Richters, welche auf eben die Art,
wie bei ähnlichen Fällen von den Obervormundschaftsgerich-
ten geschehe, *praevia causas cognitione* über die Erheblich-
keit der von der Frau geäußerten Widersprüche entscheiden
müsse.

Weil nemlich der in dieser letztern Stelle erwähnte Aus-
weg einer richterlichen Entscheidung ausser dem Falle der
Prodigalitätserklärung bloß als eine Vorkehrung vorkommt,
wozu das künftige Provinzialgesetzbuch die Anleitung enthal-
ten müsse, so sind wir zweifelhaft geworden, ob nicht etwa
in dem Gutachten der Gesetzcommission die Nachsuchung um
die Prodigalitätserklärung jetzt und vor Einführung
eines neuen Gesetzes als das einzige Expediens be-
trachtet sei, mithin die Worte: und allenfalls nicht

so, als wenn der oft erwähnten Prodigalitätserklärung nur, wie eines exempli, gedacht worden, sondern bloß copulative zu erklären wären. Wir bitten daher in diesem Punkt nähere Verhaltungsbefehle und verharren ic. ic.

B. Berlin den 17. April 1787.

Gutachten der Gesetz-Commission.

Euer Königliche Majestät haben per rescriptum vom 9. Martii a. c. der clevischen Regierung unser wegen einiger die Gemeinschaft der Güter betreffenden Rechtsfragen abgestattetes Gutachten zur Richtschnur in Ansehung des Falles, welcher zu der Anfrage Gelegenheit gegeben, zugefertigt, dabei aber zugleich unter andern geäußert, daß quoad legem ferendam näher zu erörtern sei, ob nicht der Frau ein jus contradicendi wider die von dem Manne in re communi quoad substantiam zu treffende Verfügungen zukomme, wozu sie sehr gute Gründe haben könne, ohne daß sich der Mann darum so gleich zur Prodigalitätserklärung qualificire. Hieraus hat die clevische Regierung Gelegenheit genommen anzufragen, ob nicht etwa in der Stelle unseres Gutachtens ad quaest. 4 und 5,:

daß dem Ehemanne die Befugniß die Grundstücke auch ohne Einwilligung der Frau zu veräußern durch den bloßen Widerspruch der letztern nicht genommen werden könne, sondern diese, wenn sie glaube, daß der Ehemann seine Maritalrechte zum Nachtheil der ehelichen Gesellschaft missbrauche, und die Grundstücke verschleudere, deshalb obrigkeitliche Hülfe nachsuchen, und allenfalls auf die Prodigalitätserklärung des Ehemannes antragen müsse;

die Nachsuchung der Prodigalitätserklärung schon jetzt und vor Einführung eines neuen Gesetzbuches als das einzige Expediens betrachtet sei, mithin die Worte: und allenfalls nicht so, als wenn der Prodigalitätserklärung nur wie eines exempli gedacht worden, sondern bloß copulative zu erklären wären.

Euer Königl. Majestät haben darauf unterm 13. April c. unsere nähere Aeußerung darüber erfordert:

Ob unserer Meinung nach eine Frau nur allein unter solchen Umständen, wo sie auf die Prodigalitätserklärung des Mannes anzutragen fundirt sein würde, einen würdigen Widerspruch gegen dispositiones des Mannes über die gemeinschaftlichen Immobilien äußern könne, so bald

sie behaupte und sich zum Nachweis erbiete, daß die vom Manne über die Substanz der Immobilien zu treffende Disposition der ehelichen Gesellschaft zum Nachtheil gereichen würde.

Wir zeigen diesem zufolge, nebst Remittirung der uns zugefertigten Acten, an, daß nach unserer Meinung der bloße außergerichtliche Widerspruch der Frau dem Ehemanne die Befugniß, die gemeinschaftlichen Immobilien zu veräußern, nicht nehmen könne, daß aber dieselbe, wenn sie glaubt, daß der Ehemann durch die Veräußerung eines Grundstückes seine maritalischen Rechte zum Nachtheil der ehelichen Gesellschaft mißbrauche, wider eine solche noch nicht geschene schädliche Veräußerung richterliche Hülfe nachsuchen, den daraus zu erwartenden Schaden nachweisen, und in dem einzelnen Falle auf richterliche Inhibition bringen müsse, wodurch jedoch der Mann nicht verhindert wird, durch Schuldenmachen, wenn auch dabei keine Verpfändung geschieht, dennoch den Weg zur nothwendigen Veräußerung der Grundstücke zu bahnen. Ist hingegen die schädliche Veräußerung von dem Ehemanne wirklich geschehen, so kann der Frau dagegen auch kein richterlicher Widerspruch zu Statten kommen, und sie kann sich wider dergleichen in der Folge noch weiter vorzunehmende schädliche Veräußerungen und Verschleuderungen des Ehemannes nicht anders, als durch die bei einer intendirten anderweiten schädlichen Veräußerung nach obigem nachzusuchende richterliche Hülfe oder, wenn die Umstände so angethan sind, durch die nachzusuchende Prodigalitätsklärung des letztern helfen, weil eine allgemeine Inhibition der Veräußerung an den Ehemann ohne dessen Rechten zu nahe zu treten, auf andere Art nicht wohl geschehen, derselbe auch sonst nicht verhindert werden kann, ohne Vorwissen der Frau Schulden zu machen, welche die Veräußerung der Grundstücke nach sich ziehen.

Euer Königl. Majestät höchstem Ermessen überlassen wir, welchergestalt die clevische Regierung hiernach zu bescheiden sein werde, und ersterben ic. ic.

2352. Cleve den 4. Mai 1787.

Königl. Regierung.

Die vorgefallenen Diebstähle sollen von Seiten der Criminalgerichte, auf Kosten der Bestohlenen, durch die Intel-

lizenzenblätter bekannt gemacht werden, die Ediktal-Citationen und Steckbriefe wegen der aus den Gefängnissen, oder auf dem Transport entsprungenen Inquisiten müssen gleichmäßig publicirt und die Insertionsgebühren von demjenigen, der es an der nöthigen Wachsamkeit hat fehlen lassen, eingezogen, oder nach bewandten Umständen die Anweisung der Kosten bei der königl. Regierung in Antrag gebracht werden.

2353. Cleve den 11. Mai 1787.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 11. Mai c. a. erlassenen Deklaration über einige in die Justizverfassung einschlagende Punkte: Der ruhige Besitzstand des Jahres 1740 sichert gegen Ansprüche und Beeinträchtigungen des Fiskus. — Die Vorschriften der Cabinetsordre vom 11. Nov. 1779 (No. 2195 d. S.), wegen Concurrenz der Kriegs- und Domainen-Kammern vor der gerichtlichen Execution gegen verschuldete Unterthanen, treten außer Kraft. — Die gegen ihre Gutsherrschaften prozessführenden Unterthanen sollen die ihnen seither erlassen werdenden Hälften der Gerichtsgelühren als Strafe nachzahlen, wenn sich am Schlusse der Prozesse ergiebt, daß dieselben von den Unterthanen bloß aus Chifane geführt oder fortgesetzt worden sind. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 1377.)

2354. Cleve den 23. Mai 1787.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 19. März. d. J. erlassenen Deklaration des Ediktes vom 21. Juni 1753 (No. 1679. d. S.), wodurch, unter Bestätigung der im Jahre 1771 (No. 2054 d. S.) ergangenen Festsetzung, die nähern Bedingungen bestimmt werden, unter welchen die stattfindenden Vermächtnisse und Schenkungen an inländische Universitäten, öffentliche Schulen und Erziehungs-Anstalten ohne Abzug entrichtet, oder auch überhaupt, zu Gunsten der dadurch in ihrem Pflichtheil oder Alimentations-Anspruch benachtheiligten Erben, ohne Rücksicht auf die im Eingang erwähnten Edikte erhaltenen Ausnahmen, beschränkt werden müssen. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 808.)

2355. Cleve den 30. Mai 1787.

Königl. Regierung.

Die in dem königl. Publikandum d. d. Berlin den 6. Januar 1784 (Nro. 2274 d. S.) enthaltenen geschärften Strafbestimmungen, wegen der auf Eisenhämmern begangenen Diebstähle, „müssen auch auf alle dergleichen an Steinkohlen und sonstigen Gezüge auf den Zechen und Halden, imgleichen auf den Ablagen und Ladungsplätzen begangene Diebstähle“ in Anwendung gebracht werden.

2356. Cleve den 8. Juni 1787.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 17. v. M. erlassenen Reglements über die Art, wie es in Ansehung der, zur Consumtion für das Herzogthum Cleve und das Fürstenthum Moers, heranzubringenden märkischen Steinkohlen, künftig gehalten werden soll, folgenden wörtlichen Inhaltes:

Nachdem Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr huldreichst geruhet haben, den, wegen ausschließlicher Anfuhrer derer zur innern Consumtion des Herzogthums Cleve und Fürstentums Moers erforderlichen Märkischen Steinkohlen, im Jahr 1771; vor Schiffbarmachung der Ruhr, geschlossenen und bis Trinitatis 1792 laufenden Contract mit denen bisherigen Kohlen Verschiffungs-Entreprenneurs aufzuheben, und dadurch aus höchster Landesväterlicher Fürsorge für die Eingefessenen dieser Provinzen, selbige von dem bisherigen Zwange zur Königl. Kohlen Niederlage in Ruhroth dergestalt zu entbinden, das sie vom 1. Juny dieses Jahres an, die immittelst durch Erbauung mehrerer Schleusen erwachsene größere Vortheile der Ruhr-Schiffarth, mittelst freyer und unmittelbarer Abholung von denen Märkischen Berg-Zechen selbst, genießen können; So haben Allerhöchst dieselben für nötig erachtet, zur Erhaltung guter Ordnung bey dieser Kohlen Anfuhrer und zur Vermeidung eines Kohlen-Mangels, imgleichen zur Verhütung strafbarer Defraudationen, nachstehendes als ein gesetzliches Reglement vestzusetzen, nach welchem sich ein Jeder, der mit Kohlen handelt, solche einbringet, transportiret und consumiret auf das genaueste zu achten hat.

1. Vom ersten Juny dieses Jahres an, hört aller Zwang zur Niederlage in Ruhrroth auf, und es stehet einem Jedem, sowohl Kohlen-Händler als Consumenten im Cleve- und Meursischen frey, seinen Kohlen-Bedarf unmittelbar von den Märktischen Zechen abzuholen.

2. Diese unmittelbare Abholung darf jedoch nicht anders als zu Wasser auf der Ruhr, nicht aber zu Lande geschehen: daher alle zu Lande in die Provinz eingehende Kohlen für Fremde angesehen und dergestalt behandelt werden sollen.

3. Mit dieser Abholung und Handel, sollen sich keine andere als Eingeseffene, Kaufleute und Schiffs-Eigener abgeben, letztere auch so viel möglich, nur einheimische Schiffs-Knechte halten, auch die Schiffer welche mit Märktischen Kohlen fahren, auf Erfordern sich verpflichten zu lassen, schuldig seyn.

4. Unter denenjenigen Märktischen Kohlen-Zechen, welche bey dem Königl. Bergamte zu diesem Absatz bestimmt, und woselbst von demselben qualificirte Schichtmeister vorhanden sind, hat ein jeder Kohlen-Händler oder abholender Consument die freie Wahl, Kohlen einzukaufen, wo er es gut findet. Von andern nicht bestimmten Zechen, aber dürfen solche nicht genommen werden.

5. Damit indessen, die Ruhrroth zunächst belegene Märckische Kohlen-Gruben nicht so stark angegriffen, und mit Gefahr der künftigen Versorgung dieser Provinzien zu geschwinde abgebaut werden mögen; So werden Seine Königl. Majestät durch höchstdero Cleve-Märktisches Bergamt, solche Vorkehrungen treffen lassen, das der Bergbau ohne übertriebene Förderung fortgehe, und die Preyße dergestalt gesetzt werden, das auch die entfernteren Kohlen zur Consumption benutzt werden können, und dieser Haushalt auf die Posterität erhalten werde, wie denn auch das Bergamt die jährlich festgesetzte Fördrung auf jeder Grube öffentlich bekannt machen wird.

6. Bey dem Einladen der Kohlen auf den Zechen oder Ablagen an der Ruhr muß sich jedes Schiff von den Schichtmeistern, oder sonst dazu angestellten Personen einen ordentlichen Lade-Schein oder Frachtbrief geben lassen, worin des Schiffers Rahme, der Ort und Tag der Einladung, deren Bestimmung zum einländischen Gebrauch oder

zum ausländischen Debit, nebst dem Orte, wohin die Ladung bestimmt ist, enthalten seyn muß.

Diesen Frachtbrief muß der Schiffer dem auf der Ruhr angestellten oder noch anzustellenden Schiffahrts-Aufseher vorzeigen, welcher die Ladung nachsehen, solche vermessen, und mit Bemerkung der Maasse unter dem Frachtbriefe attestiren soll.

Ein Schiffer der, ohne sich bey dem Schiffahrts-Aufseher zu melden, vorbey fährt, und ohne dessen Attestation weiter gehet, soll dieserhalb um 10 Rthlr. preuß. Courant gestraft werden.

7. Das Beiladen fremder Stein-Kohlen bleibt schlechterdings verboten; und soll unter keinerley Vorwande, auch nicht blosser Durchfahung, gestattet, sondern als völlige Contrebande nach dem §. 15. bestrafet werden.

Auch ist nicht erlaubt, von denen eingeladenen Märktischen Kohlen unterwegs etwas abzusetzen, und dadurch die Ladung zu verändern. Wenn aber wegen plötzlichen Falles des Wassers oder Beschädigung des Schiffes, eine Ausladung unvermeidlich werden sollte; so muß dieses so gleich dem nächsten Schiffahrts Aufseher, oder dem Kohlen Inspectori zu Ruhrorth mit Benennung des Ortes und Quantität der Ausladung angezeigt, und von solchen in dem Frachtbriefe bemerkt werden.

8. Zu Ruhrorth müssen sich alle Kohlen-Schiffer bey dem dortigen Kohlen-Inspectore melden, und ihren Frachtbrief oder Lade-Schein vorzeigen. Derselbe siehet, nach der ihm deshalb besonders zu ertheilenden Instruction, die Ladung nach, vermisset das Schiff, und giebt; wenn er alles richtig findet, darüber einen Abfertigungs-Schein, wenn zuvor der §. 13. bestimmte Impost für die geladene Kohlen erlegt worden.

Ohne einen solchen Abfertigungs-Schein, soll keinem Schiffer die Ausladung gestattet, viemehr derselbe als ein Contravenient nach dem Inhalt des §. 15. bestrafet werden.

Im Fall daß über den Betrag der Ladung Zweifel entstehen mögten, soll dieselbe auf Gefahr des Schiffers ausgemessen werden, welcher wenn er Unrecht hat, ausser denen Vermessungs-Kosten und dem Impost von dem Mehrbetrag, annoch dessen fünffachen Betrag zu erlegen schuldig seyn soll.

9. Diejenige Kohlen-Schiffe, welche Ruhrorth nicht zu passiren brauchen, wie z. B. die nach Duisburg gehen

müssen mit ihren §. 6. vorordneten Lade-Scheinen, und mit unveränderter Ladung durch den dortigen Stadtgraben bis zu der Niederlage vor dem Schwanen-Thor fahren, und soll, wegen des weiteren hier zu treffenden besondern Arrangements, das nähere annoch besonders verordnet werden.

10. Und wie es überhaupt dabey sein unveränderliches Verbleiben hat, das bey der §. 15. bestimmten Strafe keine fremde Kohlen innerhalb Landes abgesetzt, niedergelegt, noch ohne Specielle Erlaubnis und besondere Aufsicht, zum Transito ausgeladen werden sollen; so wird verordnet, das auch von Märktischen Kohlen, keine Niederlagen oder Handels-Borrath, es sey zum einländischen oder ausländischen Debit, noch einige Ausladungen an andern Orten, gestattet werden sollen, als in- und bey accisbaren Städten, oder an andern dazu besonders nachzugebenden und von der Krieges- und Domainen-Cammer anzuweisenden Plätzen.

11. Gleichergestalt darf keiner, der mit fremden Kohlen einen Transito-Handel, es sey selbst oder in Societät führet, sich mit dem Märktischen Kohlen-Handel zum einländischen Debit abgeben.

Auch soll Niemand zu gleicher Zeit mit Märktischen Kohlen zum einländischen und zum ausländischen Debit handeln, ohne dazu besondere Concession erhalten, und sich allen hiebey bereits vorgeschriebenen, oder noch vorzuschreibenden Präcautionen gegen Bervortheilung derer dabey interessirenden Cassen unbedingt unterworfen zu haben.

Sonst wollen Seine Königl. Majestät wohl noch fernerhin zur Beförderung des auswärtigen Debits Märktischer Steinkohlen, die denenselben bishero allergnädigst bewilligte Zoll Freyheit auf dem Rhein herabwärts verstatten.

12. Diejenigen Kohlen-Händler oder Consumenten, welche ihren Kohlen-Bedarf nicht unmittelbar aus der Grafschaft Marck, sondern von Ruhrorth, es sey zu Schiffe oder zu Lande, abholen, müssen sich unausbleiblich bey dem Kohlen-Inspectore melden, welcher, wenn er sich zuvor versichert hat, daß sie von würcklich zum einländischen Debit bestimmten Kohlen, wovon der geordnete Impost bezahlt ist, genommen haben, jedem Schiffe, und einzeln Karren einen Schein darüber geben solle. Ohne dergleichen Schein sollen alle von daher kommende Kohlen, ohne alle Ausrede, für Fremde angesehen, und damit nach der Bestimmung des §. 15. verfahren werden.

Eben dieses gilt von denen Dertern, wo in der Folge an- noch Handlungen und Niederlagen Märkischer Kohlen, zum auswärtigen Debit, wenn keine grade Durchfuhr Statt findet, unter denen jedesmahl, nach den Local, veränderten Bedingungen, concediret werden müssen, und wird solchen- falls Jemand zu dieser Aufsicht bestellt werden.

13. Der bis daher mit 3. Stbr. pro Gang Kohlen bezahlte Impost von denen im Neursischen und Clevischen consumirten Stein-Kohlen wird vor der Hand auf 4. Stüb. in Clevischer Scheide-Münze vestgesetzt, weil diese, obwohl gegen den Vortheil derer Consumenten ganz unbedeutende Erhöhung, zur Verzinsung und Tilgung derer, Behufs des Kohlen-Wesens hiesiger Provinzen, und der zu dem Ende gebrachten Schiffbarmachung des Ruhr Strohm, auf die Kohlen-Casse contrahirten Schulden, und zu denen dieser- halb fortdauernd nothwendigen Ausgaben, zur Unterhaltung der Schleusen-Bauten, Schiffbarmachung der Ruhr und Anlegung der nötigen Ruhr-Ufer, und übrigen Wasser-Bau- ten, vorerst nicht entbehret werden kann.

Solte sich aber der innere Kohlen-Debit ansehnlich vermeh- ren, und dadurch der Schulden-Stand der Kohlen-Casse geschwinder mindern, oder aber andere Mittel gefunden werden, diesen Impost verringern zu können: so wollen Sr. Majestät auch dadurch allerhöchst dero getreuen Unterthanen alsdann eine anderweite Erleichterung verschaffen, einen neuen Beweis Dero Landes väterlichen Huld und Gnade geben und sodann die jetzige Erhöhung des 1 Stüb. schwin- den lassen.

14. Denen mit Kohlen zum einländischen Debit han- delnden Kaufleuten soll zwar das Assortiment der Kohlen im Verkauf, und die Bestimmung derer Debits-Preise nach kaufmännischer Ueberlegung vorerst überlassen werden, und Sr. Königl. Majestät erwarten, das dieselben, zu ihrem eigenen Vortheil, das Publicum mit guter Waare, und für die billigsten Preise versorgen werden. Es behalten sich aber Allerhöchst dieselben vor, durch Dero Clev-Neursische Krie- ges- und Domainen-Kammer ein wachsamcs Auge darauf halten, und erforderlichen Falls über dieses nmentbehrliche Landes- Bedürfnis vorschristliche Polickey-Laren jeden Orts festsetzen zu lassen.

15. Jemehr nun Sr. Königl. Majestät hierinnen aus Landesväterlicher Zuneigung dem Wunsch allerhöchst Dero getreuen Urterthanen nachgegeben haben; um so ernstlicher

wird dagegen das Einbringen und der Gebrauch fremder Steinkohlen in dem Herzogthum Cleve und Fürstenthum Neurs von neuem untersaget, und sollen in allen Uebertretungs-Fällen, wohin auch die §. 7. 10 und 12 benannte Contraventionen gehören, sowohl deren Einbringer als auch der Annehmer und Consument, imgleichen der Heeler heimlich eingebrachter Kohlen, Jeder besonders mit zwey Rthlr. preuß. Cour. oder mit ein tägiger Gefängnis halb bey Wasser und Brod für jeden Gang dergl. defraudirten Kohlen, und die Untersuchungs-Kosten bezahlen, die Kohlen selbst aber confiscirt seyn. Bey Kohlen-Händlern, Schiffern, und Fuhrleuten, die sich des Einbringens und Absatzes fremder Kohlen schuldig machen, soll die Strafe verdoppelt werden, dergestalt daß auch bey dem 2ten und 3ten Contraventions-Fall selbige des Kohlen-Handels und des Verschiffungs-Rechts zugleich für verlustig erkläret werden sollen. Eben diese Strafe soll auch alsdann statt finden, wenn Märktische Kohlen die zum auswärtigen Debit bestimmt gewesen, und daher den Impost zur Kohlen-Casse nicht entrichtet haben, mithin bey der einländischen Consumtion denen Fremden gleich zu achten sind, democh dazu eingebracht, abgesetzt oder verbrauchet werden solten. Demjenigen, der eine von solchen Contraventionen entdeckt, und anzeigt, es sey derselbe ein dazu angestellter Bedienter, oder ein anderer, soll von den eingehenden Geldstrafen die Hälfte zu Theil werden. In den Fällen aber, wo Arrest-Strafen erfolgen, soll demselben der für die confiscirte Kohlen erhaltene Werth, nach Abzug des zur Kohlen-Casse fließenden Impostes, ganz zugeeignet seyn.

16. Ob nun zwar nicht zu befürchten stehet, daß bey diesem allgemein freien Kohlen Anfuhrer, und denen von diesem Handel zu erwartenden Vortheilen, sich irgend ein Kohlen-Mangel ereignen solte; so ist es doch Sr. Königl. Majestät höchster Wille und Befehl, daß die Magistrate und Obrigkeiten jeden Orts bey eigener Verantwortung darauf Acht haben, und vor Eintritt des Winters, nach vorgängiger genauen Erkundigung, bey der Cleve-Neursischen Krieges- und Domainen-Cammer in Zeiten anzeigen sollen, ob ihres Orts die hinlängliche Bevorrathung zum Winter-Brand sicher genug veranstaltet sey? da dem Nötigenfalls gedachte Cammer Anweisung, wo das Fehlende zu erhalten, geben wird. Da indessen bey dergl. Subsidiar-Anstalten die Kohlen bey weiten nicht so wohlfeil als bey ordentlichen

und kaufmännischen Verkehrungen angeschafft werden können; so haben die Magistrate in den Städten um so mehr Ursach zur Versorgung ihres Orts und Gegend, in Zeiten gute Kohlen-Liveranten aufzusuchen, und zu Anbringung hinlänglicher Depots zu engagiren, da Se. Königl. Majestät durchaus nicht gemeint sind, in irgend einem Fall, es sey von vorgeschützten oder wirklich eintretenden, am wenigsten durch Nachlässigkeit entstandenen, oder gar vorsehlich veranlasten Kohlen-Mangel, das Einbringen fremder Kohlen denen Eingefessenen nachzugeben.

17. Da übrigens manche Fälle eintreten können, welche man nicht vorher sehen, worüber also in diesem Reglement nicht disponirt werden kann; so behalten Sr. Königl. Majestät sich allergnädigst vor, solches in der Folge, wenn es nöthig seyn mögte, näher declariren und bestimmen, auch bewandten Umständen nach abändern und erneuern zu lassen.

Endlich befehlen Se. Königl. Majestät höchst Dero Cleve-Meursischen Krieges- und Domainen-Cammer, und deren sämtlichen Untergeordneten Bedienten, denen Land- und Steuer-Räthen, Magisträten, Hauptpächtern und Rentmeistern, Accise- und Zoll- auch Ward und Wasser-Bau-Bedienten, Kreis-Land- und Policey-Ausreutern, so wie auch denen fiscalischen Bedienten auf das gnädigste und ernstlichste, dieses Reglement, welches auf das Allgemeinste bekannt zu machen ist, und die in Bezug darauf ferner zu erhaltende Anweisungen genau zu befolgen und darauf, daß solches allgemein befolget werde, mit äußersten Fleiß und Sorgfalt zu halten und zu vigiliren. Signatum Berlin den 17ten May 1787.

gezeichnet: Friederich Wilhelm.

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve hat die genaue Beobachtung des vorstehenden Reglements am 7. November 1792 anbefohlen, jedoch ist von derselbigen Behörde, im Winter des Jahres 1794 und sub dato Besei den 8. Februar 1799, wegen der mittelst des Wasserstandes und Eisganges unterbrochenen Communication mit den märkischen Kohlenbergwerken und der Niederlage zu Ruhrort, als einstweilige Ausnahme von der Regel nachgelassen worden, fremde Steinkohlen per Achse, ohne Entrichtung des desfallsigen Impostes einzuführen; diese Maßregel

ist aber am 2. Mai 1794 und 15. März 1799, bei der wieder hergestellten Verbindung, suspendirt, und das obige reglementsmäßige Verbot wieder in Kraft gesetzt worden.

2357. Cleve den 11. Juni 1787.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 11. Juni c. a. ergangenen Edictes, wegen der Beobachtung des mit Chur-Sachsen am 17. Mai c. auf 6 Jahre geschlossenen Cartels, über wechselseitige Auslieferung der Deserteure und Verhütung und Abstellung aller gegenseitigen Werbung in den beiderseitigen Landen. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 1425.)

2358. Cleve den 24. Juni 1787.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 24. Juni c. a. erlassenen Deklaration, wodurch es, bei der auf unruhigem Queruliren haftenden Strafe, untersagt wird, Vorstellungen und Bittschriften an Se. Maj. den König unmittelbar zu richten, wenn nicht die Abhülfe der Beschwerde von dem Bittsteller vorher bei den betreffenden Provinzial- und höhern Staats-Behörden nachgesucht worden, und die erlangten Entscheidungen dem Immediat-Rekurse beigefügt sind; so dann auch die gesetzliche Bestrafung böshafter und eigennütziger Consulanten und Schriftsteller wiederholt befohlen wird. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 1488.)

2359. Cleve den 12. Juli 1787.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 12. Juli d. J. erlassenen Publikandums, wegen Bestrafung derjenigen, welche ihre Mitbürger und Obrigkeiten mit ungegründeten und ungerechten Prozessen beunruhigen, desgleichen derjenigen, welche die Parteien zu solchen Prozessen verleiten, oder dieselben zu unnützen und ungegründeten Beschwerden aufwie-

geln und ihnen darunter beiräthig sind. (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 1498.)

Bemerk. Die königl. Regierung zu Cleve hat am 29. Oct. 1790 den Justizbehörden die strengere Handhabung des vorstehenden Publikandums wiederholt befohlen.

2360. Cleve den 30. Juli 1787.

Königl. Regierung.

Bekündigung einer vom königl. Lehn-Departement zu Berlin am 30. Juli c. a., in Folge einer königl. Cabinets-Ordre, erlassenen Bestimmung, daß es fernerhin bei der Regel verbleiben soll, daß adliche Güter, ohne höchsten Consens, nicht an Bürgerliche verkauft werden können, wenn nicht dergleichen Verkäufe zur Conservation der adlichen Verkäufer oder deren Familien reichen, und daß Gesuche um Erlangung der landesherrlichen Verkaufsbewilligung, unter bescheinigter Nachweisung der gesetzlichen Veräußerungs-Motive, an das königl. Lehn-Departement gerichtet werden müssen, welches, in den dazu geeigneten Fällen, Sr. Maj. dem Könige Vortrag darüber erstattet. (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 1524.)

2361. Cleve den 22. August 1787.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden angewiesen, bei allen nothwendigen gerichtlichen Veräußerungen von Grundstücken, außer in Confurs- und Liquidations-Prozessen, für welche es bei den Vorschriften der Prozeß-Ordnung verbleibt, den zu publicirenden Subhastations-Patenten, die Warnung an alle etwaige unbekannte, in dem Hypotheken-Buche nicht verzeichnete, Real-Prätendenten, einzurücken: „daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame solche vor dem letzten Subhastations-Termine, oder spätestens in demselben, bei den Gerichten anzumelden, sonst aber zu gewärtigen hätten, daß sie mit ihren etwaigen Ansprüchen, in so fern solche das subhastirte Grundstück betreffen, nach der erfolgten Abjudikation gegen den neuen Besitzer nicht weiter gehört werden sollen;“ auch in den Abjudikations-Urtheilen selbst diesen, in der Hypotheken-Ordnung Tit. 3, §. 93 und

100. gesetzlich vorgeschriebenen, Effect des gerichtlichen Zuschlages, mit Bezugnahme dieser Vorschrift, ausdrücklich zu bemerken.

2362. Cleve den 5. September 1787,

Königl. Regierung.

Die Consistorien und Vorsteher sämtlicher *piorum Corporum* werden zu ihrer Nachachtung darauf aufmerksam gemacht, daß, zufolge der Accise-Tarife, 1) der Communion-Wein accisefrei eingeht und daß, wenn solcher Wein von inländischen Weinhändlern genommen wird, denselben die Accise davon abgeschrieben wird; daß 2) auch die zu Bauten oder Reparaturen an geistlichen Gebäuden erforderlichen Baumaterialien accisefrei sind, in so fern, bei vorkommenden Fällen, eine Designation der erforderlichen Baumaterialien gehörigen Ortes eingereicht und der Accise-Casse mitgetheilt worden ist.

2363. Cleve den 25. September 1787.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden aufgefordert, über den jetzigen Zustand und die etwa erforderlichen Verbesserungen der Lokal-Gefängnisse genau beschreibende und Kosten anschlagnende Nachweisen einzusenden, um diejenigen Einrichtungen treffen zu können, welche zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Gefangenen nothwendig sind.

2364. Cleve den 10. October 1787.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Leichen der an den Pocken (Kinderblattern) und an andern contagiösen Krankheiten gestorbenen Personen dürfen künftig nicht zur Schau ausgestellt werden, und müssen, zur Beerdigung solcher Leichen, die Gräber noch einmal so tief, wenigstens tiefer als gewöhnlich, gemacht, sodann auch die Tischler angehalten werden, in dergleichen Fällen die Fugen der Särge zu verpichen. (Conf. n. Ryl. B. VIII, p. 1597.)

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Wesel hat unterm 6. Febr. 1802, in Folge höherer Vorschrift (S. l. c. Bd. XI, pag. 613), das Ausstellen aller und jeder Leichen, so wie überhaupt das Oeffnen der Särge bei den Begräbniß-Ceremonien, als ein der Gesundheit höchst nachtheiliger Gebrauch, allgemein verboten.

2365. Cleve den 16. October 1787.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 21. Juli c. a. erlassenen allgemeinen Edictes, wodurch der Gerichtsstand bei Criminal-Untersuchungen, und die Verbindlichkeit zur Tragung der bei Letztern vorkommenden Kosten (in 19 §§.) ausführlich bestimmt wird. — (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 1516.)

Bemerk. Mit Rücksicht auf die am 2. Juli 1793 erfolgte Erläuterung des obigen Edictes, wird dessen §. 1 und §. 2. hier wörtlich aufgeführt:

- §. 1. dasjenige Gericht, welches einen Verbrecher zur gefänglichen Haft bringt, ist befugt, auch die weitere Untersuchung gegen denselben zu führen.
- §. 2. Will es von dieser seiner Befugniß Gebrauch machen, so müssen auch die Kosten der Inquisition, bei dem eigenen Unvermögen des Verbrechers, von ihm getragen werden.

2366. Cleve den 16. October 1787.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 11. Aug. c. a. erlassenen allgemeinen Edictes, wodurch bei sämtlichen königlichen Landes-Justiz-Collegien eine ermäßigte Sportul-Taxe in Prozeß- u. a. gerichtlichen Angelegenheiten, vom 1. Dez. d. J. an, eingeführt wird. (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 1533.)

2367. Cleve den 16. October 1787.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der, in dem am 8. Juni c. a. publicirten Reglement (Pro. 2356 d. S.), festgesetzte Impost von allen, nicht Rheinabwärts nach Holland exportirten, märkischen Steinkohlen, muß fortdauernd und bis zur Verminderung des Schuldenstandes der Kohlen-Kasse zu Ruhrort entrichtet werden, und sollen auch die zum Kohlenfahren bestimmten Schiffe, Behufs der bessern Controle und Aufsichtsführung, gezeichnet und nummerirt werden.

2368. Cleve den 30. October 1787.

Königl. Regierung.

Da, gegen den Inhalt des königl. Edictes vom 4. Juli 1763 (Pro. 1802 d. S.), die Juden ihre Besitzungen von Häusern und Grundstücken in den Städten dadurch besonders vermehren, daß ihren Gesuchen um Eintragung in die Hypothekenbücher, ohne die desfalls von ihnen zu producirenden Special-Concessionen des General-Direktoriums, willfahrt wird, so werden die Justizbehörden angewiesen, künftig, bei 10. Rthlr. und schwererer fiskalischer Strafe, keinen Titel zum Besitz eines Hauses oder andern Grundstücks für einen Juden eher einzutragen, bis dazu die auf das Immobile gerichtete specielle Concession des General-Direktoriums in Original producirt und davon Abschrift zu den Acten genommen worden ist; die ohne solche Concession geschehenden Eintragungen sind ungültig und bleibt der Hypotheken-Buchführer, so wie die ihm vorgesezte Justizbehörde, für den daraus folgenden Schaden und für die verwirkte Strafe verantwortlich.

2369. Cleve den 18. November 1787.

Königl. Regierung.

Publikation der zu Potsdam am 18. Nov. c. a. verfundeten, revidirten und den gegenwärtigen Zeitumständen, so wie der jetzigen Verfassung der königl. Armee, angepaßten Kriegs-Artikel für Unteroffiziere und gemeine Soldaten aller Waffengattungen.

2370. Cleve den 20. November 1787.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Erneuerung des Verbotes der Ausfuhr der Lumpen (Nro. 1859 d. S.), wird es zur öffentlichen Kunde gebracht, daß dem Papierfabrikanten Börster zu Hamborn das ausschließliche Recht zum Sammeln der Lumpen in der Provinz, mit Ausnahme der Rentebezirke Goch, Gennep und Middelaer, in Erbpacht verliehen worden, und daß nur den von ihm vorgeschlagenen und mit Kammerpässen versehenen Individuen das Lumpensammeln gestattet ist. Contraventio- nen sollen mit Confiskation der Lumpen zum Vortheil des ic. Börster und außerdem mit Geld- und resp. Leibesstrafen belegt werden.

2371. Cleve den 22. November 1787.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. Verordnung d. d. Berlin den 22. Nov. 1787, wodurch, zur fernern Verhütung der aufs Strengste verbotenen und im Ereignungs-falle unverweilt anzuziehenden Mißhandlungen der Vorspanner, verordnet wird, daß den mit Vorspann reisenden Civil- oder Militär- Personen, wenn ihre Bediente Peitschen oder andere Werkzeuge zum Schlagen der Menschen und Pferde mit sich führen, nicht eher Vorspann gestellt werden soll, bis jene Peitschen ic. von den Bedienten abgegeben sind. Die Vorspann- pflichtigen bleiben dagegen auch verpflichtet, bei guten Wegen und nicht übermäßig bepacten Wagen, in zwei Stunden $1\frac{1}{2}$ Meile Weges zurückzulegen und sollen in dessen Ermangelung der Obrigkeit zur Bestrafung angezeigt werden. (Conf. u. Nyl. Bd. VIII, pag. 1624.)

2372. Cleve den 23. November 1787.

Königl. Regierung.

Ueber die, in jedem Gerichts-Bezirk vorhandenen, zur Besetzung durch Invaliden geeigneten Rüter-Stellen aller Confessionen, mit welchen das Schulamt nicht verbunden ist, über deren Einträglichkeit an Gehalt und Emolumenten, und von wem die Besetzung dieser Stellen abhängig ist, wird von den Justizbehörden eine genaue Nachweise eingefordert.

2373. Cleve den 11. u. 15. Dezember 1787.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Behufs der Abfassung eines Provinzial-Zehent-Reglements, werden sämtliche Justiz- und Verwaltungs-Behörden aufgefordert, über zehn aufgestellte Fragen, — welche den Bestand und die herkömmlichen Leistungs- und Erhebungs-Arten der verschiedenen Zehent-Gattungen betreffen —, aus eigener Wissenschaft und durch Erkundigung bei einer gemeinschaftlich zu veranlassenden Versammlung der Amtsscheffen, pflichtmäßig zu berichten.

2374. Cleve den 17. Dezember 1787.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer auf den Grund einer königl. Cabinets-Ordre zu Berlin am 17. Dez. 1787 erlassenen Bekanntmachung, zufolge welcher alle aus Frankreich, Italien, dem Reich und aus Sachsen, durch die königl. Staaten nach Pohlen und Rußland zu Lande transportirt werdenden Waaren, ohne Unterschied und ohne weitere Visitation, nur einer, neben dem gewöhnlichen Zolle, zu erhebenden Transit-Abgabe von 3 Thaler in Golde pro Zentner unterworfen werden.

2375. Cleve den 4. Januar 1788.

Königl. Regierung.

Ueber alle und jede vorhandene und jetzt mit invaliden Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten besetzten Bedienung wird aus sämtlichen Gerichtsbezirken eine genaue Nachweise, mit Angabe der Einkünfte eines jeden Amtes, eingefordert.

Bemerk. Am 26. ej. m. ist, in Beziehung auf die Regulirung des Invaliden-Versorgungs-Wesens, ein genaues Verzeichniß aller vom geistlichen Departement ressortirenden Beamten und ihrer Dienstehnkünfte eingefordert worden.

2376. Cleve den 11. Januar 1788.

Königl. Regierung.

Unter Benachrichtigung über die zu Berlin stattgefundene Anordnung eines, zur obersten Leitung des Schulwesens bestimmten, und mit Instruktion versehenen, Ober-Schul-Collegiums, werden die Stadtmagistrate angewiesen, über den innern und äussern Zustand jeder vorhandenen Schule ihr pflichtmäßiges Gutachten nebst zwei desfallsigen Nachweisen, nach beigefügten Mustern, einzusenden.

2377. Cleve den 28. Januar 1788.

Königl. Regierung.

Publikation einer auf königl. Special-Befehl zu Berlin am 28. Jan. c. a. festgesetzten Sportul-Taxe für die fiskalischen Bedienten bei den ihnen aufgetragenen Untersuchungen. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 1780.)

2378. Hamm den 11. Februar 1788.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Erneuerung der gegen unbefugte Consulenten und Winkel-Schriftsteller bestehenden Strafbestimmungen, wird es den Justiz-Commissarien bei 5 Rthlr. Strafe wiederholt befohlen, unter die für Parteien gefertigten Memoriale, Vorstellungen 2c. 2c. die Designation ihrer Gebühren zu setzen, und wird gewärtigt, daß sie muthwilligen oder irrgeführten Quäculanten keine der vorbezeichneten Dienste leisten, vielmehr diese, nebst Belehrung über ihre Irrthümer, zur Ruhe verweisen.

2379. Cleve den 22. Februar 1788.

Königl. Regierung.

Diejenigen Bewohner des platten Landes, welche Armentfunder in Verpflegung und Dienst aufnehmen, müssen von den Pfarrern aufgemuntert, und nöthigenfalls von den Beamten angehalten werden, dieselben, von ihrem Sten Lebensjahre an, wenigstens einige Tage in der Woche, zur Schule, und, vom 13. Jahre an, zum Religions-Unterrichte

des Pfarrers zu senden. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 1737.)

2380. Cleve den 18. April 1788.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der den Regimentern wieder übertragenen eigenen Werbung, wird ein königliches zu Berlin am 8 Januar c. a. erlassenes Edikt, wodurch jenes vom 4. Oct. 1749 (No. 1556 d. G.), wegen Verfolgung und Verhaftung der Deserteure und desfallsiger Prämienzahlung, erneuert wird, zur allgemeinen Kenntniß gebracht und dessen strengste Beobachtung befohlen. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 1673.)

Bemerk. Durch eine besondere Verordnung der königl. Regierung vom 1. Aug. ej. a. ist die jetzt, und künftig vierteljährig, von den Kanzeln zu erneuernde Verkündigung des vorbezeichneten Ediktes befohlen worden.

2381. Cleve den 3. Mai 1788.

Königl. Regierung.

Publikation einer königlichen zu Berlin am 3. Mai c. a. erlassenen Verordnung, wodurch, unter Erneuerung der frühern Vorschriften, noch weitere Bestimmungen und Verheißungen von Prämien, zur Beförderung der Maulbeerbaumzucht und des Land- und Seiden-Baues, gegeben werden. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 2054.)

Bemerk. Durch eine Regierungs-Verordnung vom 23. Dec. 1788 ist befohlen worden, daß sämtliche Klöster mehr wie bisher sich auf die Maulbeerbaumzucht verlegen, jedes eine Maulbeerbaum-Plantage anlegen und Seidenbau treiben müsse; sodann ist auch, unterm 3. Nov. 1789, der Befehl zur vorschriftsmäßigen Bepflanzung der Kirchhöfe mit Maulbeer-Bäumen gleichmäßig erneuert worden.

2382. Cleve den 22. Juli 1788.

Königl. Regierung.

Die stattgefundene Uebertragung des geistlichen lutherischen Departements an den Staats- und Justiz-Minister

von Boellner wird den sämtlichen Justiz- und Verwaltungs-
Behörden, so wie den Stiftern und Kapiteln, der Univer-
sität zu Duisburg und dem Gymnasium zu Hamm bekannt
gemacht.

2383. Hamm den 25. Juli 1788.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die von und zu den Messen nach Frankfurt a. D. rei-
senden ausländischen jüdischen Handelsleute sollen, gleich
den inländischen Schutzjuden, von dem bisherigen Leibzoll
befreit bleiben. (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 2140.)

2384. Cleve den 6. August 1788.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Potsdam am 9. Juli c. a.
erlassenen Ediktes über die Religions-Verfassung in den kö-
niglichen Landen. — Die drei christlichen Confessionen sollen
nach ihren bestehenden Verfassungen aufrecht erhalten und
geschützt werden. Die Religionssekten der Juden, Herren-
huter, Mennoniten und der böhmischen Brüder werden fer-
ner geduldet, und sollen ihren Gottesdienst wie bisher ausü-
ben dürfen; jedem Individuum wird völlige Gewissens- und
Glaubens-Freyheit zugesichert, jedoch jede Art von Profeli-
tenmacherei, und die dahin zielenden gottesdienstlichen Pri-
vat-Versammlungen und Conventikeln verboten. Confessions-
Aendrerungen sind erlaubt, in so fern dieses öffentlich geschieht
und der Behörde die Anzeige davon gemacht wird. Die
Bekehrungssucht der römisch-katholischen Geistlichkeit soll,
durch strenge Wachsamkeit der Behörden auf solche verkappte
Jesuiten und heimliche Emissare, abgewendet, und die seit-
herige Einigkeit zwischen den verschieden Confessionen sorg-
fältig bewahrt werden.

Die beiden evangelischen Kirchen sollen ihre bisherigen
Kirchen-Regenden und Lythurgien beibehalten und bleibt den-
selben die Abänderung der veralteten Sprachgebräuche und
der unwesentlichen Ceremonien, jedoch ohne Veränderung des
alten Lehrbegriffes jeder Confession, überlassen. Die unter
dem gemißbrauchten Namen „Aufklärung“ stattfindende Ver-
breitung von allerlei Irrlehren darf ins Besondere von den
Predigern nicht befördert werden und müssen diese, entwe-

der ihr Amt niederlegen, oder die in der Bibel und in den symbolischen Büchern enthaltene und jeder christlichen Confession eigenthümliche Lehre verkündigen; Contraventionen sollen mit Cassations- und noch härterer Strafe belegt werden. Die evangelischen Pfarren und Lehrstühle sollen mit solchen Subjecten besetzt werden deren innere Ueberzeugung mit den von ihnen zu verkündenden Lehren übereinstimmt, diejenigen Candidaten, welche entgegengesetzte Grundsätze äußern, sollen abgewiesen werden. Unter dem Vorbehalte näherer den Umständen angemessener polizeilicher Bestimmungen, sollen die, wegen Feyerung der Sonn- und Fest-Tage, früherhin und bis zum 18. Aug. 1718 (No. 813 d. S.) erlassenen Verordnungen, im Ganzen betrachtet, als unaufgehoben angesehen und befolgt werden. Die Söhne der Prediger überhaupt, so wie jene der Schul-Collegen in den Städten, wenn sie sich mit Erfolg dem Studium der Wissenschaften widmen, sollen, zufolge des Edikts vom 14. Oct. 1737 (s. Myl. Cont. I, No. 60, pag. 87.), die Befreiung vom Soldatenstande fortwährend genießen. — (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 2175.)

2385. Cleve den 11. August 1788.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines von dem königl. Ober-Krieges-Collegium zu Berlin am 11. Aug. d. J. erlassenen Publikandums, wodurch es den Reisenden und Fuhrleuten, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, verboten wird, königliche Unterthanen mit ins Ausland zu nehmen, bevor sie sich nicht, durch Pässe oder sonstige Beglaubigungsmittel, überzeugt haben, daß es keine Deserteure sind; wo sie solchen Verdacht hegen, sind sie zur Anzeige an die nächste Gerichtsbehörde verpflichtet. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 2204.)

2386. Cleve den 3. September 1788.

Königl. Regierung.

Publikation einer königlichen zu Berlin am 17. Juli c. a. erlassenen Verordnung, wodurch die, auf Vergehen der Civilpersonen gegen Militairpersonen überhaupt, so wie ins besondere gegen Schildwachen und Patrouillen, hastenden Stra-

fen festgesetzt werden, und den sämmtlichen Justizbehörden ihr bei desfalligen Prozessen zu beachtendes Verfahren vorgeschrieben wird. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 2186.)

2387. Cleve den 3. September 1788.

Königl. Regierung.

Der sämmtlichen Geistlichkeit in der Grafschaft Mark wird es nachdrücklich untersagt, einen Bergmann ohne vorherige Production eines Trau-Scheines von dem Berg-Amte, bei 5 Rthlr. Strafe, ferner zu kopuliren.

2388. Hamm den 3. September 1788.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da das jüdische Lauberhüttenfest die jüdischen Viehhändler verhindert, die gleichzeitig einfallenden Viehmärkte zu Iserlohn, Hagen, Schwelm und Lüdenscheid zu betreiben, so werden Letztere resp. auf den 28., 30. und 31. Octbr. und 3. Nov. d. J. verlegt.

2389. Cleve den 3. September 1788.

Königl. Regierung.

Publication einer königlichen zu Berlin am 14. Juni d. J. erlassenen Deklaration über einige Punkte der Wechsel-Ordnung de 1751, wodurch die Qualitäten der wechselfähigen Personen näher bezeichnet werden, und ferner bestimmt wird, daß die nicht wechselfähigen Aussteller eines auf Dre dre lautenden Wechsels ihrer, gegen den ersten Gläubiger, ihnen zukommenden Exceptionen, in Ansehung eines Dritten, keinesweges verlustig sein sollen; sodann auch festgesetzt wird, daß kein wechselfähiges, sondern gewöhnliches prozessualisches Verfahren stattfinden muß, wenn nicht wechselfähige Personen über empfangene Waaren und Effecten oder über die durch Berechnung oder Gegenwechsel empfangene Baluta ausdrücklich, oder, bei Angabe baaren Geldes, erweislich Wechsel ausgestellt haben. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 2149.)

2390. Cleve den 23. September 1788.

Königl. Regierung.

Die Beamten sollen den Pfarrern aller Confessionen das bestehende Verbot der Proklamation und Trauung von Brautleuten, welche in einem ganz verbotenen, oder dispensationsfähigen Verwandtschaftsgrade zu einander stehen, wiederholt einschärfen, und darauf wachen, daß solche Ehen ohne vorher erlangte landesherrliche Dispensation weder verkündigt noch vollzogen werden. (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 2212.)

2391. Cleve den 23. September 1788.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 23. d. M. erlassenen Deklaration, wodurch, zur Abstellung der seither in Ansehung des Extrapostwesens vorgekommenen Beschwerden, festgesetzt wird: 1) in wie viel Zeit die Postmeister jede bei ihnen ankommende, vorher avisirte oder nicht angekündigte Extrapost weiter befördern müssen; 2) wie viel Pferde, nach Maßgabe der Gattung des Wagens, der Zahl der Personen und der Menge des Gepäcks, angewendet werden sollen; 3) wie schnell, mit Berücksichtigung der Länge der Meilen und der Beschaffenheit der Wege, die Distanzen von einer Station zur andern zurückgelegt werden müssen; und 4) wie viel für jedes Extrapostpferd und Postschaise per Meile, desgleichen bei eignem Wagen des Reisenden, an Wagenmeistergebühren, Schmiergeld und an Trinkgeld für die Postillione bezahlt werden soll. (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 2216.)

2392. Berlin den 2. October 1788.

Königl. General-Direktorium.

Reglement, wie es künftig mit den Herren- und Holz-Karren, wie auch Anfahren der Bergleute im obern Blankenstein- und Wetterschen Revier zu halten.

Da bishero gebräuchlich gewesen, daß die Gewerke im obern Blankenstein- und Wetterschen Revier auf jeden Schacht täglich zwey Karren Kohlen unter dem Namen Herren-Karren vorgeladen, hierunter aber verschiedene Miß-

bräuche vorgegangen, und die Kohlfuhrleute zu Klagen bewogen worden; So wird zu Abstellung derselben, und Einführung einer bessern Ordnung, wodurch sowohl die Gewerke in Ansehung ihres gehabten Vorzugsrechts ohne Grund nicht gekränkt, als das Publicum im Kohlen-Commercio nicht gestöhret werden, hierdurch ein- vor allemal festgesetzt und verordnet:

1. Sollen Gewerke anstatt der bisherigen zwey Karren auf jeden Schacht nur eine vorladen, ohne Rücksicht auf den davon zu machenden Gebrauch.
2. Diese sogenannte Herren-Karre Kohlen soll von dem Unterschichtmeister in jeder Schicht vorab auf der Halbe gestürzt werden, damit die Fuhrleute und Treiber sich darnach richten, und in ihrer Ordnung, wie sie gekommen, demnächst laden können, ohne daß ein Gewerke dazwischen komme und Aufenthalt verursache.
3. Wenn diese hingestürzte Herren-Karre Kohlen des nemlichen Tages nicht abgehohlet wird, bleibt dieselbe bis des folgenden Tages, und so weiter liegen, und darf der Unterschichtmeister bei Cassations-Strafe keine andere Karre eher wieder hinstürzen lassen, bis die vorige abgefahren worden.
4. In Ansehung der Holz-Karren, welche gleich denen Gewerken zum Kohlenladen den Vorzug haben, ist nicht weniger bemerkt, daß damit Unterschleife vorgegangen, indem viele bloß deshalb nur einige Bergbau-Hölzer bringen, um gleich vorladen zu können. Diesen Mißbrauch nun zu hemmen, wird denen Schichtmeistern gleichfalls bei Cassations-Strafe untersaget, keinen Holz-Fuhrmann vorladen zu lassen, welcher nicht eine volle Fracht Holz mitgebracht.
5. Da es auch eine große Erleichterung für die Kohlfuhrleute und Treiber ist, wenn die Kohlenförderung des Morgens gut Zeit, ihren Anfang nimmt, indessen aber die Bergleute wegen ihrer zerstreuten Lage nicht so früh anfahren können, als in der Berg-Ordnung Cap. 49. festgesetzt worden; So wird diese Anfahrungszeit um Eine Stunde später gesetzt, und soll dieselbe also im Monat Januar und Dezember um 8. Uhr; im Februar und November 7 Uhr; im März, April und October um 6 Uhr, im Mai, Juni, Juli, August und September um 5 Uhr schlechterdings bey der, im Reglement für die Bergleute bestimmten Strafe, ihren Anfang nehmen.

6. Wie nun diese Verordnung lediglich dahin abzwecket, daß so wenig Gewerke als Kohlen-Fuhrleute und Treiber sich zu beschweren ferner Ursache haben mögen, mithin auch nöthig ist, gegen die Uebertreter eine bestimmte und unabschreibliche Strafe festzusetzen; So geschieht dieses hierdurch in der Art:

- a. daß derjenige Gewerke, welcher sich beykommen lassen wird, unter irgend einem Vorwand auffer der zuerst geförderten und hingestürzten Karre Kohlen denen anwesenden Fuhrleuten und Treibern aus dem Schacht vorzuladen, seines Herren-Rechts gänzlich verlustig, und noch dabey in 10 Rthlr. Strafe verfallen seyn soll.
- b. Daß solche Fuhrleute und Treiber, so sich unterstehen werden, die hingestürzte Herren-Karre wegzuladen, entweder mit einer Geldstrafe von 10 Rthlr., oder im unvermögenden Falle, mit dreytägiger Gefängnißstrafe zu Wasser und Brod auf dem Wetterschen Thurm, belegt werden sollen.

Das Bergamt hat also auf diese Verordnung genau zu halten, und wird besonders denen Revier-Geschwornen, Ober- und Fahrsteigern auf das ernstlichste eingebunden, keinen Uebertreter zu verheelen, sondern dem Bergamt zur Bestrafung anzuzeigen. Widrigensfalls, wenn sie schweigen, und doch Wissenschaft gehabt, von jedem Fall selbst 10 Rthlr. Strafe erlegen, sonst aber wie ein jeder anderer die Halbscheid der Strafe, als Donuncianten-Antheil genießen sollen.

Bemerk. Das königl. westphälische Ober-Berg-Amt zu Wetter hat das obige Reglement am 29. Juli 1797 wiederholt publicirt.

2393. Emmerich den 16. October 1788.

Königl. Cleve-Meurs- auch Geldern'sche
Zoll- und Licent-Direktion.

Da bisher mißfällig wahrgenommen worden, daß die königl. Unterthanen, besonders in den Cleve- und Meurs'schen Provinzen, der irrigen Meinung sind, als hätten sie nicht nöthig, ihre, aus einem Distrikt nach dem andern zu versendenden Fabricata und Waaren, imgleichen das Vieh, bey dem Zollamte ihres Wohnorts anzugeben, und darüber einen Passirzettel zu lösen, woraus denn oft für diejenige, welche

hierunter der allgemeinen Zoll-Versaffung, und den erlassenen Verordnungen entgegen gehandelt, nachtheilige Folgen entstanden sind;

So werden, auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl, nachbenannte, bereits zu Jedermanns Wissenschaft gelangte Gesetze, zur genauen Befolgung hiermit von neuem in Erinnerung gebracht, als:

I. Die Rheinzoll-Instruction vom 18. Martii 1721., worinn bey 10 Holland. Rthlr. Strafe verboten worden, nicht das geringste, ohne vorheriger Angabe bey dem Zollamte des Districts, ein- oder auszuladen.

II. Die Wehrzoll-Instruction vom 23. Augusti 1725., und deren nähere Erklärung vom 8. Juli 1755., worinn festgesetzt worden, daß kein Cleve- und Märkscher Bürger oder Einwohner von denen Waaren die Zollfreyheit genießen könne, welche bereits in die zweyte Hand gekommen, folglich *res commercii* geworden, und daß, zum Beweise dieser Freyheit: a) Ein Königl. Freypaß, oder b) Ein, von denen von Adel eigenhändig unterschriebener und besiegelter Schein, über die, ihnen selbst zugehörige, mithin noch nicht verkaufte und verlobte Waaren, oder endlich: c) Ein beglaubtes Attest des Magistrats über die, denen Bürgern und Eingewessenen in Städten und Flecken zugehörige Waaren erfordert werden.

III. Das Vieh-Licent-Reglement vom 25. Septemb. 1725. und dessen nähere Declaration vom 24. Jan. 1752 (Nro. 979 u. 1633 d. S.), worinn vorgeschrieben ist, wie sich ein jeder, wegen Erlegung der Licent-Gefälle von dem, zur Consumtion ein- oder sonsten aus- und durchgehenden, sowohl mager als fetten Viehe, imgleichen von den Pferden, Füllen, Schaafen, Ziegen, Lämmern und Schweinen, zu verhalten hat.

IV. Die Verordnung von 1774., welche die Haupt- und Unterpächter von Domainen-Gründen angehet.

V. Die Königl. Zoll-Declaration vom 8. Mai 1768. (s. n. Myl. Bd. IV, pag. 3067.), nach welcher, zufolge des §. 14. die Fuhr- und Handelsleute, auch Viehtreiber, bey 100 Rthlr. Strafe, keine Neben- oder Schleichwege nehmen, sondern die ordentliche Landstraße halten, und besage des §. 28. auch diejenigen Güter und Waaren, welche wirklich frey sind, und von einem einländischen Orte nach dem andern versandt werden: bey dem Zollamte des Versendungs-

Orts angegeben, und Passirscheine darüber genommen werden solleu. Endlich

VI. Die Verordnung vom 18. October 1787., nach welcher alle zu versendende Waaren im Zolle angegeben, und für einen Frey- oder Passirschein 6 Pfenninge erlegt werden müssen.

Da nun einem jedem Handelsmann, imgleichen den Fuhrleuten und Viehtreibern obliegt, sich mit den Königl. Zoll-Verordnungen, in sofern sie jeden betreffen, bekannt zu machen, und selbige genau zu befolgen; So haben diejenigen, welche obigen Gesetzen zuwider handeln; die darinn festgesetzte Strafen ohnfehlbar zu gewärtigen.

Damit aber niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne; So soll die gegenwärtige Verfügung zum Druck befördert, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht, und ein Exemplar davon in jedem Zollamte, zu jedermanns Einsicht, ange schlagen werden.

2394. Cleve den 17. October 1788.

Königl. Regierung.

Publikation eines Auszuges des neuen Reglements für die königl. Armee, wodurch bestimmt wird, in welcher Art und in welchen Instanzen die von den Unterthanen zu führenden Klagen gegen Personen vom Militair- Stande angebracht, und durch prompteste rechtliche Hülfe abgethan werden müssen. (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 2213.)

2395. Cleve den 7. November 1788.

Königl. Regierung.

Die geistlichen und weltlichen Behörden werden angewiesen, wie sie die Rubriken der einzusendenden Kirchen- und Stiftungs-Rechnungen einzurichten haben, um die diesen Gegenständen bewilligte Post-Porto-Freyheit zu erwirken. (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 2234.)

2396. Cleve den 28. November 1788.

Königl. Regierung.

Befehl zur Ablefung von den Kanzeln und zur schleunigsten und ausgedehntesten Bekanntmachung des nachstehenden Publikandums:

Die Königl. Krieges- und Domainen-Kammer hat hiedurch öffentlich bekannt machen wollen, daß es ein falsches und grundloses Gerücht ist, wenn ausgesprenget worden, daß in hiesigen Werbefreyen Provinzen wiederum Cantons eingerichtet werden solten: Seine Königl. Majestät von Preußen ic. Unser allergnädigster Herr, sind davon weit entfernt, haben vielmehr aufs neue allerhuldreichst declariren lassen, daß zu keiner Zeit wiederum Cantons in den hiesigen davon befreyeten Provinzen etabliret, sondern nur die Beselischen Regimenter mit einer mäßigen Anzahl einländischer Recruten freywillig versorget werden sollen: Da indessen durch dergleichen unbesonnene Ausstreunungen die Eingesessene nur irre und wohl gar schüchtern gemacht werden, so wird denenselben hiemit widersprochen, und jeder Eingesessene gewarnet, sich durch solche entweder aus Unwissenheit oder wohl gar aus Bosheit verbreitete Reden nicht verleiten zu lassen, noch ihnen einigen Glauben bezymessen.

Cleve den 27. November 1788.

Königl. Preuß. Cleve-Meursische Krieges- und Domainen-Kammer.

2397. Cleve den 28. November 1788.

Königl. Regierung.

Ueber die Zahl, Besoldung und nähern Verhältnisse der unter königl. und unter Privat-Patronate stehenden Pfarr- und Schullehrer-Stellen, wird von den Beamten eine ausführliche Nachweise, nach beigefügtem Muster, erfordert.

2398. Cleve den 29. November 1788.

Königl. Krieges- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 28. Juli c. a. erlassenen Deklaration des erneuernden Edictes vom 8. Jan. c. a. (Nro. 2380 t. S.), wodurch die, auf Beförderung

der Desertion haftenden, Leibes- und Lebens- Strafen genauer festgesetzt werden. (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 2192.)

2399. Cleve den 15. Dezember 1788.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da zur Beschleunigung der Dienstgeschäfte die Provinzial-, Justiz- und Verwaltungs-Collegien höhern Ortes ermächtigt worden sind, wechselseitig an die von jedem Collegium abhängenden Beamten Aufträge zu erlassen, so werden die Lokal-Justizbehörden sowohl, als die Land- und Steuer-Räthe, und übrigen Polizei- und Kameral-Beamten angewiesen, den von der Regierung, oder von der Kriegs- und Domainen-Kammer an sie erlassenen Verordnungen pünktliche Folge zu leisten; nur in den Fällen, wo eine Lokal-Behörde von dem ihr nicht vorgesezten Landes-Collegium einen Auftrag erhält, welcher sie an der Ausübung ihrer gewöhnlichen Amtsverrichtungen verhindert, soll dieselbe an das ihr vorgesezte Collegium desfalls berichten, damit dieses die Rücknahme des Auftrages bewirken könne.

Bemerk. Eine gleichmäßige Verordnung hat die königl. Regierung gemeinschaftlich mit der märkischen Kriegs- und Domainen-Kammer sub dato Cleve und Hamm den 16. Jan. 1789 erlassen.

2400. Cleve den 2. Februar 1789.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 2. d. M. erlassenen Patentes, wegen Versorgung und Pensionirung invalider Offiziere und wegen Abstellung der bisher dabei eingeschlichenen Mißbräuche. (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 2408.)

2401. Cleve den 3. Februar 1789.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 29. Dezember v. J. erlassenen allgemeinen Ediktes, wodurch die frühern Censurvorschriften vom 11. Mai 1749 (Nro. 1545 d. S.)